

Technik und Kultur

M E N S C H U N D G E M E I N S C H A F T

32. Jahrgang

Berlin, 15. Oktober 1941

Nr. 10 - S. 1-16

Inhalt:	Seite	Seite
Der Kulturwille des werktätigen Menschen	1	Der Kreisheimstättenwalter 8
Vor umwälzenden Aufgaben im deutschen Städtebau	3	Die Betriebsgemeinschaft denkt mit 10
Die chemische Industrie in der deutschen Landschaft	5	Warum nicht deutlicher? — Jeden geht's an! 11
Drei Jahre Fernverpflegung Berliner Betriebe	6	Nachrichten des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF. 13
Beispielhafte Maßnahmen im Frauenerbeitsschutz	7	

Anatol von Hübenet, Hauptabteilungsleiter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Der Kulturwille des werktätigen Menschen

XII. Das neue Werden

Mit diesem Aufsatz, der das ganze Thema noch einmal zusammenfaßt und es im großen Rahmen der sich gegenwärtig vollziehenden weltgeschichtlichen Umwandlung behandelt, schließen wir die Reihe „Der Kulturwille des werktätigen Menschen“ ab. Die Schriftleitung.

Wen Gott zu Großem ausersehen, dem schickt er den Teufel, auf daß er ihn prüfe. Es ist ein Gesetz des Lebens, das dem Wachstum und der Ausbreitung jedes Neuen um so größere Hindernisse und Widerstände in den Weg stellt, je üppiger und prächtiger sich die Blüte entfalten soll, die diesem Neuen von der Vorsehung zudedacht ist. Als wäre ein zielbewußt waltender Geist am Werk, wirft das Schicksal dem gesunden und trächtigen Neuen immer wieder andere Feinde entgegen, damit sie sich auf seinem Altar opfern und durch ihren blindwütigen und im Ergebnis so offensichtlich nutzlosen und unsinnigen Kampf nur seine Kräfte entfalten und ins Unermeßliche steigern. Je machtvoller und edler sich das Neue schließlich auswirkt, je elementarer und unabwendbarer sich sein Durchbruch späteren, kühl wägenden Betrachtern darstellt, um so stupider und lächerlicher muten seine Gegner an, um so schwerer fällt es, ihnen auch nur ein Gramm gesunden Menschenverstandes oder gar Ueberzeugung zuzubilligen. Und eines ist gewiß: das Schicksal braucht mit Blindheit geschlagene, widerspenstige Opferochsen, wenn es das Neue wahrhaft groß werden lassen will.

Wir leben in einer Zeitenwende, in der zwei gewaltige Entwicklungslinien zusammenströmen und den Menschen selbst wie die Formen des menschlichen Zusammenlebens zutiefst umbilden.

Schon die Generationen vor uns spürten im Grollen und Drängen der unablässig anwachsenden Arbeitermassen das Urmächtige und Unabwendbare einer schicksalhaften Entwicklung, deren Sinn es war, an die Stelle überholter und festgefahrener Zustände eine neue und als gerechter empfundene Ordnung zu setzen. Das Stichwort vom Zeitalter des Sozialismus, das berufen sei, das Zeitalter der Technik abzulösen, ist schon vor Jahrzehnten gefallen. Wer aber auf menschliche Vernunft und Einsicht gebaut und die Hoffnung gehegt hatte, die Umwandlung würde sich in allmählicher Evolution vollziehen, wurde enttäuscht. Gerade die im Zeitalter der Technik so selbstgewiß und überheblich verherrlichte „Vernunft“ war es ja, die die Menschen zur schrankenlosen Ichsucht

führte und demoralisierte. Sie erstarrten im Materialismus, der in seinem Wesen unproduktiv und lebensfeindlich ist, weil er alle Ideale und mit ihnen die wahrhaft schöpferischen Impulse zerstört und vernichtet.

Der Ausbruch des Vulkans der sozialen Bedrängnis, Angst und Ratlosigkeit hat die ganze Welt erschüttert und das kunstvolle Gefüge der bereits längst zur Unordnung gewordenen und nur noch scheinbar vorhandenen Ordnung ins Wanken gebracht. Dem gemarterten russischen Volk aber fiel die tragische Aufgabe zu, der Welt als Beispiel zu dienen, in welches geradezu unaufhörbare und zur grauenhaften Selbstauflösung führende Chaos eine so elementare Bewegung, wie es die soziale Revolution ist, ein Volk stürzen kann, wenn sie in die unsauberen Hände des Judentums gerät und ihr Idealismus sich in Haß und Vernichtungswillen selbst erwürgt. Was gegenwärtig von unserer Wehrmacht zerschlagen wird, sind nur die äußeren Machtmittel eines von Juden durch unvorstellbaren seelischen Terror zusammengehaltenen Staatengebildes; der Untergang des russischen Volkes hat sich in der systematischen Vernichtung alles Höherwertigen und in der Austese und Aufzucht des Minderwertigen längst vollzogen. Gegen die Soldaten des nationalsozialistischen Deutschlands steht nicht ein Volk, das irgendwelche tatsächlichen oder eingebildeten Werte verteidigt, sondern eine dumpfe, auf tierisches Niveau herabgewürdigte, gesichtslose Masse, die ebenso willenlos gehorcht wie sie gelegentlich böse aufmuckt, ohne sich über den Sinn ihres Tuns Rechenschaft abgeben zu können. Was sich nun abspielt, kommt für die Rettung Rußlands zu spät. Es ist aber ein Menetekel des Judentums, das für sein niederträchtiges Verbrechen am menschlichen Streben und Wollen zur Rechenschaft gezogen wird. Es wirkt wie das Strafgericht einer gerechten Vorsehung, wenn in diesen Zusammenbruch alles mit hineingerissen wird, was dieses ebenso habgierige und listenreiche wie unschöpferische Volk sich an Machtpositionen in der Welt erschlichen hat, und wenn mit ihm alles vernichtet wird, was sich ihm verbündet hat und sich von seinem geilen materialistischen Ungeist hat anstecken lassen.

Wir Deutschen aber können demütig stolz sein, daß uns aus dem Zusammenbruch des Weltkrieges die Stärke der Seele erwachsen ist, die uns befähigt, dem von jüdischer Weltspekulation heraufbeschworenen Niedergang und der Sintflut gemeiner Sinnesart, die alles Leben überschwemmte, zu trotzen und Widerstand zu bieten. Und wir dürfen darin eine sichtbare Auszeichnung durch das

(Fortsetzung von Seite 13)

Es können auch Preise für abweichend gestaltete oder für weiter entfernt liegende Grundstücke, unter Umständen auch Preise aus anderen Teilen des Gemeindegebietes oder aus Nachbargemeinden mit ähnlichen Verhältnissen herangezogen werden, falls den Verschiedenheiten durch entsprechende Zu- oder Abschläge Rechnung getragen wird. Ebenso ist zu prüfen, ob in den Vergleichspreisen Nebenentschädigungen, Aufschließungskosten oder andere Beträge enthalten sind. Auch die Zahlungsweise und die außergewöhnlichen Verhältnisse, unter denen die Vergleichspreise zustande gekommen sind, müssen berücksichtigt werden.

Preise, die auf Grund falscher oder übertriebener Erwartungen über die wirtschaftliche oder städtebauliche Entwicklung gezahlt worden sind, dürfen nur mit angemessenen Abschlägen berücksichtigt werden. Auch Preise für die in den letzten Jahren von der öffentlichen Hand erworbenen Grundstücke sind bei der Preisermittlung nur unter besonderer Würdigung zu bewerten.

Ferner wird bei Grundstücken mit größerer Tiefe zwischen Vorderland (25–40 m hinter der Baufluchtlinie) und Hinterland unterschieden, wobei der Wert des Hinterlandes in der Regel erheblich geringer ist als der des Vorderlandes.

Eine Bewertung als Bauland ist nur dann zulässig, wenn am 17. 10. 1936 mit der Bebauung des Grundstückes in absehbarer Zeit gerechnet wurde und aus diesem Grunde in der in Betracht kommenden Gegend im Grundstücksverkehr allgemeine Preise gezahlt wurden, die den Ertragswert der Grundstücke erheblich überschreiten. Die Lage eines Grundstückes in einem Gebiet, das am 17. 10. 1936 auf Grund der örtlichen Planung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Fluchtlinienplan und dergl.) als Baugebiet ausgewiesen war, reicht dagegen allein nicht aus, um es als Bauland zu bewerten.

Die Richtpreise sind in allen Gebieten, in denen nach Beendigung des Krieges mit einer größeren Bautätigkeit zu rechnen ist, für alle Grundstücke, für die auf Grund der Bestimmungen Baulandpreise anerkannt werden sollen, festzusetzen.

Der Erlaß, den der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau am 12. 6. 1941 an die Gauwohnungskommissare gerichtet hat, führt aus, daß der Erlaß des Preiskommissars einen Schlußstrich unter die aus liberalistischen Gedankengängen entwickelte Praxis zieht.

In Zukunft soll die Gestaltung des Bodenpreises nicht mehr von Zufälligkeiten abhängig sein, die dem einzelnen oft einen völlig unverdienten Gewinn auf Kosten der Allgemeinheit in den Schoß werfen und die Bautätigkeit erschweren. Der Bodenpreis soll

vielmehr autoritär durch die dazu berufenen Stellen bestimmt werden. Damit ist ein entscheidender Schritt zur Erfüllung des Punktes 17 des Parteiprogramms getan.

Der Mieter bei Zwangsversteigerung des Hauses

Wie vom Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront festgestellt wird, haben sich wiederholt Hauseigentümer, die ein Miethaus in der Zwangsversteigerung erworben haben, auf den Standpunkt gestellt, bei Erwerb in der Zwangsversteigerung komme der Mieterschutz für den Mieter einer Wohnung nicht in Betracht, wenn der Erwerber des Hauses zwecks Freimachung einer Wohnung in dem Hause für eigene Wohnzwecke von dem gesetzlichen Kündigungsrecht aus § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG.) Gebrauch macht.

Diese Ansicht ist unrichtig. Die Rechtslage ist vielmehr folgende: Aus § 57 ZVG. geht ohne weiteres zunächst hervor, daß der Ersteher eines Grundstückes in der Zwangsversteigerung gemäß § 571 BGB. an Stelle des früheren Eigentümers in die bestehenden Mietverträge eintritt. Dem Ersteher in der Zwangsversteigerung ist — anders als bei freihändigem Erwerb eines Grundstücks — allerdings das Recht eingeräumt, die bestehenden Mietverträge unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 565 BGB.) zu kündigen, was § 57a ZVG. vorsieht, wobei die Kündigung zum ersten Termin erfolgen muß, für den sie zulässig ist. Dieses Kündigungsrecht ist nach § 183 ZVG. dann nicht gegeben, wenn die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt ist, ferner können nach § 58 ZVG. die Versteigerungsbedingungen das Kündigungsrecht des Erstehers aus § 57a ZVG. ausschließen.

Diese Kündigungsbefugnis ist aber stets ausgeschlossen, wenn die Wohnungen des Grundstücks unter dem Kündigungsschutz des Mieterschutzgesetzes und der dazu ergangenen Kündigungsschutz-Ausführungsverordnungen stehen. Die Schutzvorschrift des § 1 des Mieterschutzgesetzes (also der Kündigungsschutz) gilt vielmehr auch gegenüber dem Ersteher des Grundstückes in der Zwangsversteigerung. Dies ist allgemeine Rechtsmeinung.

Da auf Grund der Dritten Kündigungsschutz-Ausführungsverordnung vom 5. 9. 1939 die allermeisten Wohnungen Mieterschutz genießen, ist also die „freie“ Kündigung des Erstehers in der Zwangsversteigerung fast immer ausgeschlossen. Selbstverständlich auch, wenn er in dem Hause eine Wohnung für eigene Zwecke freibekommen will. — Dann ist er genau so auf die Mietaufhebungsklage wegen „dringenden Interesses“ angewiesen wie irgendein anderer Hauseigentümer.

Gaufachabteilung Berufstätige im Privathaushalt**Sie beherrscht ihr Fach —**

nämlich die Hausgehilfin, die so oft als möglich die Berufserziehungsmaßnahmen wahrnimmt, die die Deutsche Arbeitsfront durchführt. Die Gaufachabteilung Berufstätige im Privathaushalt veranstaltet für ihre Mitglieder eine Reihe von Lehrgängen, die es jeder Hausgehilfin ermöglichen, sich auf ihrem Fachgebiet alles anzueignen, was zur gründlichen Berufsausbildung gehört. So kann sie z. B. teilnehmen an Kursen für Kochen, Backen, Servieren, Nähen, Plätten usw. Unter Anleitung erfahrener Lehrkräfte wird sie durch praktische Übungen spielend leicht alles Wissens-

werte lernen. Sie wird oft schon nach kurzer Zeit feststellen, daß ihr die Arbeit, die sie beherrscht, leichter von der Hand geht und daß ihr der Beruf mehr Freude macht. Auch die Hausfrau sollte deshalb ihre Gehilfin stets dazu anregen, die Berufserziehungslehrgänge der Gaufachabteilung Berufstätige im Privathaushalt zu benutzen, denn letzten Endes kommen ja auch ihr die erweiterten Kenntnisse ihrer Gehilfin zugute.

Nähere Auskünfte über die einzelnen Lehrgänge sowie Arbeitspläne sind bei den Kreiswaltungen der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung Heimstätten, Fachgruppe Hausgehilfen, erhältlich.

Fernverpflegung von Betrieben im Gau Berlin

durch: **„Zweckverband Fernverpflegung, Warmes Essen im Betrieb“**
Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1/2 Tel.: 67 00 13 App. 440

Technik und Kultur

M E N S C H U N D G E M E I N S C H A F T

32. Jahrgang

Berlin, 15. Oktober 1941

Nr. 10 - S. 1-16

Inhalt:	Seite	Seite	
Der Kulturwille des werktätigen Menschen	1	Der Kreisheimstättenwarter	8
Vor umwälzenden Aufgaben im deutschen Städtebau	3	Die Betriebsgemeinschaft denkt mit	10
Die chemische Industrie in der deutschen Landschaft	5	Warum nicht deutlicher? — Jeden geht's an!	11
Drei Jahre Fernverpflegung Berliner Betriebe	6	Nachrichten des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF.	13
Beispielhafte Maßnahmen im Frauenerbeitsschutz	7		

Anatol von Hübenet, Hauptabteilungsleiter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Der Kulturwille des werktätigen Menschen

XII. Das neue Werden

Mit diesem Aufsatz, der das ganze Thema noch einmal zusammenfaßt und es im großen Rahmen der sich gegenwärtig vollziehenden weltgeschichtlichen Umwandlung behandelt, schließen wir die Reihe „Der Kulturwille des werktätigen Menschen“ ab. Die Schriftleitung.

Wen Gott zu Großem ausersehen, dem schickt er den Teufel, auf daß er ihn prüfe. Es ist ein Gesetz des Lebens, das dem Wachstum und der Ausbreitung jedes Neuen um so größere Hindernisse und Widerstände in den Weg stellt, je üppiger und prächtiger sich die Blüte entfalten soll, die diesem Neuen von der Vorsehung zugeordnet ist. Als wäre ein zielbewußt waltender Geist am Werk, wirft das Schicksal dem gesunden und trächtigen Neuen immer wieder andere Feinde entgegen, damit sie sich auf seinem Altar opfern und durch ihren blindwütigen und im Ergebnis so offensichtlich nutzlosen und unsinnigen Kampf nur seine Kräfte entfalten und ins Unermeßliche steigern. Je machtvoller und edler sich das Neue schließlich auswirkt, je elementarer und unabwendbarer sich sein Durchbruch späteren, kühl wägenden Betrachtern darstellt, um so stupider und lächerlicher muten seine Gegner an, um so schwerer fällt es, ihnen auch nur ein Gramm gesunden Menschenverstandes oder gar Ueberzeugung zuzubilligen. Und eines ist gewiß: das Schicksal braucht mit Blindheit geschlagene, widerspenstige Opferochsen, wenn es das Neue wahrhaft groß werden lassen will.

Wir leben in einer Zeitenwende, in der zwei gewaltige Entwicklungslinien zusammenströmen und den Menschen selbst wie die Formen des menschlichen Zusammenlebens zutiefst umbilden.

Schon die Generationen vor uns spürten im Grollen und Drängen der unablässig anwachsenden Arbeitermassen das Urmächtige und Unabwendbare einer schicksalhaften Entwicklung, deren Sinn es war, an die Stelle überholter und festgefahrener Zustände eine neue und als gerechter empfundene Ordnung zu setzen. Das Stichwort vom Zeitalter des Sozialismus, das berufen sei, das Zeitalter der Technik abzulösen, ist schon vor Jahrzehnten gefallen. Wer aber auf menschliche Vernunft und Einsicht gebaut und die Hoffnung gehegt hatte, die Umwandlung würde sich in allmählicher Evolution vollziehen, wurde enttäuscht. Gerade die im Zeitalter der Technik so selbstgewiß und überheblich verherrlichte „Vernunft“ war es ja, die die Menschen zur schrankenlosen Ichsucht

führte und demoralisierte. Sie erstarrten im Materialismus, der in seinem Wesen unproduktiv und lebensfeindlich ist, weil er alle Ideale und mit ihnen die wahrhaft schöpferischen Impulse zerstört und vernichtet.

Der Ausbruch des Vulkans der sozialen Bedrängnis, Angst und Ratlosigkeit hat die ganze Welt erschüttert und das kunstvolle Gefüge der bereits längst zur Unordnung gewordenen und nur noch scheinbar vorhandenen Ordnung ins Wanken gebracht. Dem gemarterten russischen Volk aber fiel die tragische Aufgabe zu, der Welt als Beispiel zu dienen, in welches geradezu unfaßbare und zur grauenhaften Selbstauflösung führende Chaos eine so elementare Bewegung, wie es die soziale Revolution ist, ein Volk stürzen kann, wenn sie in die unsauberen Hände des Judentums gerät und ihr Idealismus sich in Haß und Vernichtungswillen selbst erwürgt. Was gegenwärtig von unserer Wehrmacht zerschlagen wird, sind nur die äußeren Machtmittel eines von Juden durch unvorstellbaren seelischen Terror zusammengehaltenen Staatengebildes; der Untergang des russischen Volkes hat sich in der systematischen Vernichtung alles Höherwertigen und in der Austese und Aufzucht des Minderwertigen längst vollzogen. Gegen die Soldaten des nationalsozialistischen Deutschlands steht nicht ein Volk, das irgendwelche tatsächlichen oder eingebildeten Werte verteidigt, sondern eine dumpfe, auf tierisches Niveau herabgewürdigte, gesichtslose Masse, die ebenso willenlos gehorcht wie sie gelegentlich böse aufmuckt, ohne sich über den Sinn ihres Tuns Rechenschaft abgeben zu können. Was sich nun abspielt, kommt für die Rettung Rußlands zu spät. Es ist aber ein Menetekel des Judentums, das für sein niederträchtiges Verbrechen am menschlichen Streben und Wollen zur Rechenschaft gezogen wird. Es wirkt wie das Strafgericht einer gerechten Vorsehung, wenn in diesen Zusammenbruch alles mit hineingerissen wird, was dieses ebenso habgierige und listenreiche wie unschöpferische Volk sich an Machtpositionen in der Welt erschlichen hat, und wenn mit ihm alles vernichtet wird, was sich ihm verbündet hat und sich von seinem geilen materialistischen Ungeist hat anstecken lassen.

Wir Deutschen aber können demütig stolz sein, daß uns aus dem Zusammenbruch des Weltkrieges die Stärke der Seele erwachsen ist, die uns befähigte, dem von jüdischer Weltspekulation heraufbeschworenen Niedergang und der Sintflut gemeiner Sinnesart, die alles Leben überschwemmte, zu trotzen und Widerstand zu bieten. Und wir dürfen darin eine sichtbare Auszeichnung durch das

Schicksal erblicken, daß gerade uns in Adolf Hitler der Führer erstanden ist, dessen Genie jenseits aller Vorstellung menschlicher Größe und Fähigkeit ist, und der alle unsere Kräfte erweckt und für den Kampf zusammengefaßt hat, nach dessen Gesetz unser Volk den Weg einer weltgeschichtlichen Sendung beschritt und in dessen läuternden Flammen ein neuer Mensch und eine neue Welt geboren werden.

Zuallererst aber: ein neuer Mensch. Denn das wäre ja noch keine Revolution, sondern nur eine Machtverlagerung, wenn sich unser Streben darin erschöpfen würde, im Innern die notwendige soziale Neuordnung herbeizuführen und nach außen hin unsere nationale Geltung und Macht zu vergrößern. Die Lehre des Führers ist nicht das Ergebnis intellektueller Erkenntnis äußerer politischer Geschehnisse und Zusammenhänge; geboren in einer hellhörigen, leuchtenden Stunde im Schützengraben des Weltkrieges, ist sie die geniale Schau tiefster und ewiger Gesetze des Lebens und Sterbens auf unserer Erde. Der Nationalsozialismus ist weit mehr als eine moderne Staatsphilosophie und Völkerrechtslehre oder als ein neuartiges soziales und wirtschaftliches System: er ist eine neue Weltanschauung. Eine neue Weltanschauung aber kann nicht intellektuell begriffen, sondern nur aus der starken und unabweisbaren Gläubigkeit der Seele erlebt werden, und deshalb setzt sie einen innerlich veränderten und geläuterten Betrachter der Welt voraus, einen neuen Menschen. Der Kampf um diesen neuen Menschen ist die Geschichte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die in ihr Programm den Glaubenssatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ aufnahm. Im Munde eines scheinheiligen Heuchlers hat ein solcher Satz niemals viel bedeutet, aber verwirklicht und vorgelebt war er eine offene Kampfansage an die moralische und politische Ordnung der alten Welt.

Die von schlichter Gläubigkeit und Frömmigkeit getragene geistige Welt des Mittelalters war ebenfalls an einer neuen Menschwerdung zugrunde gegangen, an der berühmten „Geburt der Persönlichkeit“, die Goethe im westöstlichen Diwan als „höchstes Glück der Erdenkinder“ pries. Im Zeitalter der Aufklärung befreite sich der Menscheng Geist von den Ketten des Aberglaubens und erstarrter Dogmen und vermeinte nun im Ueberschwang des erwachten Ich-Bewußtseins, die Welt nach den Gesetzen seiner Vernunft meistern zu können. Der rastlose Expansionstrieb dieser Geisteshaltung gebar den großartigen Aufschwung der Naturwissenschaften und der Technik und vollbrachte die kolonialisatorische Erschließung und Nutzbarmachung der Erde; ihre überhebliche Ich-Bezogenheit trug aber zugleich den Keim zu allen Auswüchsen in sich, die immer üppiger wuchernd die Erkenntnisgrenze der menschlichen Vernunft zogen. Der spitzfindigen, aber blutleeren Abstraktion, in der sich die Wissenschaft verlor, entsprach auf politischem Gebiet der ebenso geistreiche wie lebensfremde Weltbeglückungswahn der Französischen Revolution, die von der unnatürlichen Vorstellung der Gleichheit alles dessen ausging, was Menschenantlitz trägt; der verzweifelte Ruf „Zurück zur Natur!“ eines an seiner Gottähnlichkeit am Ende doch irregewordenen und von Weltschmerz trunkenen Geistes fand ein verzerrtes Echo im schrankenlosen und gierigen Materialismus, der sich in Palästen und Elendsquartieren gleichermaßen breit machte und vor allem durch die Juden, die im Gefolge der „Aufklärung“ aus ihren Mauselöchern gekrochen waren und sich wie Spaltpilze an allen wunden Stellen festsetzten, in den Rang einer „Philosophie“ erhoben wurde. Damit aber ergoß sich ein geistiger und sittlicher Unrat über die Menschheit, dessen Würgegriff im Bolschewismus die grauenvollste Auswirkung fand.

Stand an der Schwelle der mittelalterlichen Weltwende die Geburt des Ich-Bewußtseins, so vollzieht sich in unseren Tagen das Bewußtwerden des „Wir“ des Volkes,

der durch Blut und Rasse gebundenen organischen Gemeinschaft. Die bewußte Persönlichkeit wird von einer höheren Einheit, von der bewußten Gemeinschaft abgelöst. Im Zusammenklang dieses seelischen Neuwerdens mit der sozialen Neuordnung der äußeren Welt enthüllt sich das innerste Wesen der nationalsozialistischen Revolution, die dadurch zum Kennzeichen einer neuen Weltwende in der menschlichen Geschichte wird. Unsere Blicke aber richten sich voll Ehrfurcht auf den uns gesandten Führer, der geschichtliche Entwicklungen erahnt, lenkt und meistert, wenn andere Menschen ihrer noch gar nicht gewahr werden, und unter dessen Händen sich das Chaos zu sinnvoller Ordnung, Ruhe und Klarheit wandelt.

Wie klein und erbärmlich muten neben diesem Titanen seine Gegner an, die sich vergeblich gegen eine schicksalhafte Entwicklung sträuben und denen man nicht einmal den Glauben an eine gute und edle Sache unterstellen kann. Es wäre zu wenig, wollte man nur sagen, daß bei diesen „Demokraten“ Freiheit und Gerechtigkeit stets Theorie geblieben sind: da sie jede Gewalttat und jedes Verbrechen in ihrem Namen begehen, enthüllen sich Heuchelei und Betrug als Wesen der verjüdelten Staatssysteme, die sie unter gewissenloser Aufopferung immer wieder neuer Völker mit allen Mitteln zu erhalten suchen. Sie zittern um ihre einträgliche „Freiheit“, bei der stets der Vorteil des wirtschaftlich Starken und deshalb Mächtigen und Einflußreichen entscheidet und ungehemmt regiert; sie zernern um ihre „Kultur“, die sie nicht hindert, sich mit dem Bolschewismus, dem Todfeind jeder Kultur, gegen uns und Europa zu verbünden. Wir aber kämpfen um die Freiheit, die Machtmittel der Politik und Wirtschaft so einzusetzen, wie es uns unsere Weltanschauung, unsere Erkenntnis höherer Gesetze des Lebens, mit sittlicher Verpflichtung vorschreibt; wir kämpfen für die Kultur, zu deren Entstehen kein Volk mehr beigetragen hat als das unsere, und die man nicht wie ein Kleid an- und ausziehen kann, sondern die vom Menschen, der sie schuf, untrennbar ist wie seine Seele. Wir schaffen ein neues und würdigeres Leben, das sich nicht mehr im rastlosen Wettrennen um wirtschaftliche Vorteile erschöpft, sondern das stolze Dienen einem idealen Lebensgesetz heißt und den orientalischen Geist endgültig überwindet.

Die Prüfungen, die dieser Schicksalsweg unserem Volk auferlegt, sind so hart, daß ein weniger mutiges und an Schöpferkraft und Opfergeist reiches Volk unter ihnen längst zusammengebrochen wäre. Langsam begreifen die Völker, daß ein Zusammenbruch der deutschen Kraft nicht nur für Deutschland, sondern für Europa und die ganze Kulturwelt die Vernichtung und das Chaos nach sich ziehen würde. Durch keine Lügen und Betrügereien werden es die demokratischen Judenfreunde auf die Dauer verhindern können, daß auch in ihren Völkern allmählich ein neues Lebensgefühl durchbricht und die Erkenntnis wächst, daß Deutschland für die Kultur und die Zukunft der Welt in die Schranken getreten ist. Und sie werden einmal auch selbst erfahren müssen, daß sie mit all ihrer List und alttestamentarischen Verschlagenheit dem Werk des Führers nichts anhaben können, weil es Vollzug göttlichen Gesetzes ist und stärker als alle menschliche Macht.

*

Dies ist der fast unvorstellbar gewaltige Rahmen, in dem sich die Erziehungsarbeit der NSDAP. am deutschen Volk vollzieht, das Kern und Träger der weltgeschichtlichen Entwicklung der Gegenwart ist. In diesen Rahmen ist auch das weitverzweigte KdF.-Werk eingespannt, mit all seinen vielfältigen Aufgaben der Organisation und Menschenführung. Der Alltag teilt jedem seine Aufgabe zu, die meist praktischer und sogar nüchterner Art ist. Es ist gewiß nicht notwendig, jeden alltäglichen Handgriff

und jede Teilmaßnahme stets allzu bewußt in den Zusammenhang der epochalen Ereignisse zu projizieren, die unser Leben mit unwiderstehlicher Kraft formen; ja, das wäre vielleicht sogar schädlich, weil dann die Gefahr bestünde, daß man vor lauter Denken und Wägen nicht zum Handeln kommen würde. Um so notwendiger aber ist es, sich in besinnlichen Stunden die Tragweite und den Gehalt des gegenwärtigen Geschehens zu vergegenwärtigen, um im Begreifen und Erfassen dieses Geschehens, an dem wir alle Mitwirkende sind, die selbstverständliche Ausrichtung auch für all unser eigenes Tun zu erlangen.

Professor **Alexander Lippmann**, Chemnitz

Vor umwälzenden Aufgaben im deutschen Städtebau

Seit wir im Städtebau uns erneut auf uns selbst besinnen, aus dem wiederentdeckten Reichtum unseres deutschen Daseins Plätze, Straßen und ganze Ortschaften formen, wandelt sich zugleich unser heutiges Bauen im einzelnen. Es rückt aus der Vernachlässigung von Mensch und Volk mitten hinein in klärende Zusammenschau. Die Bauaufgaben in Stadt und Land, ihre künstlerischen wie technischen Gedanken und nicht zuletzt ihre Wirtschaftlichkeit sind voll sicherer Erwartung am Wendepunkt unseres gegenwärtigen Geschehens angelangt. Wir erleben die Vorbereitungen unserer kommenden Wohn-, öffentlichen und gewerblichen Bauten als wehrhaften Einsatz für die Volksgemeinschaft. Damit ist der Weg unseres Bauens freigelegt. Er zeichnet sich ab in den geballten Kräften unverbrüchlicher Hinwendung zum deutschen Menschen und seiner Seele im Bereich der Nation.

So verbleibt uns eigentlich „nur noch“ die Auswahl der Mittel auf diesem Wege. Das zur Zeit wohl am meisten Umkämpfte ist die Rationalisierung im Bauwesen. Wir bedürfen ihrer zweifellos. Gewiß marschiert sie in zahlreichen Einzelvorgängen längst. Ihr tieferer Sinn wird aber noch sehr oft mit allen möglichen Ungereimtheiten verquickt. Es heißt, sie sei eine lediglich gelehrte Angelegenheit. Zuweilen gilt sie als bloße „Erstellung“ von Bauten in Serienfabrikation. Sie rufe nur nüchterne Hausmuster, schmucklose Typen hervor, wird auch behauptet. Ihrer landläufigen Kennzeichnung kommen die am nächsten, die sie als organisierte Vereinheitlichung und Vereinfachung des jeweiligen Bauwerkes, als dessen Herrichtung für volltechnischen Betrieb verwerten. Darin erschöpft sie sich jedoch nicht. Ihre Bedeutung reicht hierüber hinaus im Geiste unserer völkischen Grundsätze bis zur Ausreifung umfassender baulicher Regelung. Natürlich erscheint sie in diesem Maße noch unvollzogen. Dringt sie u. a. städtebaulich, im räumlichen Aufbau der Ortschaften gesehen, seither über die unmittelbare Anwendung bei den einzelnen Bauvorhaben kaum vor. Das finden wir schnell bewiesen. Wir brauchen nur an die bis jetzt knappe Zahl fabrikfertig hergestellter Baulichkeiten zu denken und an ihre unentschiedene Wirkung nach außen, an Straßen und Plätzen. Wir machen zudem keine wesentlich andere Feststellung bei Häuserblocks, die im Fließbauverfahren, bei Siedlungshäusern, welche in Schnellbauweise errichtet sind. In ihrem Zusammentreffen mit ihrer nächsten und entfernteren Umgebung zeigen sich nach wie vor Unreinheiten. Sie haben freilich zugleich ihr Gutes. Sie lassen uns ganz sachlich erkennen, wie weit wir in der bautechnischen Normung gehen dürfen und was mit ihrem Einsatz auf der Baustelle uns zur Harmonie des Orts- und Landschaftsbildes noch fehlt. Außerdem gewinnen wir daraus die Ueberzeugung, wie stark diese Fragen sich tatsächlich berühren und wie auch der Städtebau seine Folgerungen aus der Rationalisierung Schritt für Schritt ziehen muß. Denn der Kreislauf, welcher mit ihr bei den verschiedensten Neu-

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat Hunderte von Aufgaben zu vergeben, die alle herrlich sind, weil sie den Menschen Freude und Entspannung, Belehrung und Erhebung, Kraft und Gesundheit schenken. Der tiefste Sinn all dieser Bemühungen um das soziale und kulturelle Leben und Wohlergehen des Volkes wird aber immer darin beruhen, die Menschen selbst in das Gesetz unserer Zeit, in das Gesetz der Gemeinschaft einzuführen. Dieses Gesetz aber besagt, daß es keine größere und edlere Lebensfreude gibt, als die selbstlose Hingabe an ein Werk, das größer ist als man selbst.

bauten beginnt, hat sich maßvoll im Gesamtschaffen fortzusetzen, wenn die Altstadtsanierungen, Wohnviertel, Industriebezirke usw. echte Baukörpergefüge bilden sollen. Dürfen wir doch den Leistungsgedanken nicht totlaufen lassen, der in meisterlich ausgeglichenen Grundrissen und Aufrissen umfangreicher Baumassen steckt. Er soll seine zügige Uebertragung auf Stadt und Land unbedingt finden und seinen Zusammenhang erhalten, bis schließlich der letzte Zwiespalt weggeräumt ist, die Ortschaft ein „Gesicht“ an sich und zu ihrer Umwelt zeigt. Wer möchte als Fachmann oder Laie hiervon nichts wissen? Wohl niemand! Die „Sünden der Väter“ warnen nach wie vor genug.

Im übrigen erhält gerade dadurch der Unternehmungsgeist unseres Bauschaffens manchen neuerlichen Anstoß. Der Eindruck abfälliger Häuserblocks früherer Zeit bleibt in unserer heutigen Weltanschauung nicht mißverstanden. Mehr und mehr nimmt das Bemühen zu, uns alle auch in einer gemeinsamen Sprache des Bauwerks wieder zusammenzuführen, nachdem wir uns so lange in artfremden Machwerken gegenüberstanden. Sind doch die Bauunternehmerperioden, die Baufieberjahre mit ihren Hauskulissen uns in lebhafter Erinnerung. Wie anders gegenwärtig! Unser völkischer Gestaltungswille gehört zum geistigen Fundament beim Bauen. Er herrscht im sparsamsten Verfahren für das zweckmäßigste Neuhaus genau so wie bei der Begrenzung der Pflicht- und Höchstmengen von Bau- und Werkstoffen. Er ergänzt die Sauberkeit der Bauformen und ihre Verbindlichkeit von Haus zu Haus, an Straßen und Plätzen. Er scheidet nicht an unüberbrückbar gehaltenen Widersprüchen. Vielmehr macht er Kräfte frei, die immer weiter aufdecken, was sonst verschüttet geblieben wäre! Sei es die größere Regelmäßigkeit und Schlichtheit vieler künftiger Bauwerke und die Aussichten, sie trotzdem belebend in Stadt und Dorf hinzustellen. Sei es die leichtere, billigere und schnellere, jeder gefährlichen Hetze entrückte Bauleistung und ihre Auswirkung in ganzen Gruppen von Gebäuden, die nicht Zufallserscheinungen sind, sondern Menschenalter beispielgebend überdauern und das Bild der Umwelt und Landschaft hinaufführen und nicht verunstalten.

Der Zusammenhang zwischen unserer völkischen Zielsetzung und einer wirklichen Kunst der Rationalisierung bis in die städtebaulichen Aufgaben hinein besteht also unstreitig. Die ordnende Angleichung einer Vielheit neuer Bauwerke von innen nach außen und umgekehrt im Zeichen gemeinschaftlichen Nutzens und wechselseitigen Helfens ist und bleibt daher ausführbar. Mögen wir es auch nicht immer gleich schaffen. Wir gelangen aber bereits im städtebaulich abgewogenen Häuserbau zu einem Ergebnis, das als würdige Aufwärtsentwicklung unbedingt Zukunft hat und damit schon einer gewissen Rationalisierung gleichkommt. Nur genügt sie so noch nicht. Denn um sie für alle völkisch erforderlichen, technischen wie städtebaulichen Fälle sicherzustellen, bedarf

sie ausgiebiger wirtschaftlich finanzieller Vorleistung. Welche durchaus gangbaren Wege ließen sich da beschreiten?

Die deutschen Städte und Dörfer wachsen jetzt wieder aus eigener Kraft. Unsere Volksvermehrung ist ihre Hauptursache. Die bisher üblichen Eingemeindungen und damit die bevölkerungspolitisch gefährliche Ausdehnung großstädtischer Ballungkerne haben ihre Bedeutung sichtlich verloren. Wohl beschäftigen wir uns in einem fort mit Großraumplanungen, aber nach Bedingungen, die unserer nationalen Zukunft wirklich eigentümlich sind. Auf lange Sicht soll der deutsche Volkskörper auf unserem Grund und Boden gedeihen, in immerwährendem Heimatgefühl erstarben. Eine umfangreiche Binnenwanderung nach unseren neuen Einzugsgebieten im Osten und Westen steht zu erwarten. Es ist selbstverständlich, daß wir zu alledem auch finanzielle Mittel angemessen einzusetzen haben, um den voll ausgeschöpften organischen Aufbau von Stadt und Land zu erreichen. Was wir hierzu somit unternehmen, wie und wo wir es tun und veranlassen, es wird sehr wahrscheinlich für die rein bautechnisch städtebaulichen Belange von erheblicher Tragweite sein. Unzweifelhaft auch, daß diese auf die Dauer nur in einem echten Kreislauf stärkster Wirtschaftlichkeit, der das gesamte Bauschaffen zu erhöhter Betriebsamkeit und Fruchtbarkeit mitreißt, errungen werden kann. Denn erst aus den Erfolgen ständiger Bauhochleistungsarbeit mehrt sich das Kapital, das wir zur Bewirkung unserer bevorstehenden großen Aufgaben zusätzlich brauchen. An Möglichkeiten fehlt es natürlich nicht. Sie bieten sich in Hülle und Fülle. Verlockt doch allein der sichere konjunkturelle Rückhalt aus dem Millionenbedarf an Wohnungen im Großdeutschen Reich zu außerordentlicher sowohl bautechnischer, städtebaulicher wie auch bauwirtschaftlicher Aufrüstung. Zudem hat das deutsche Volk unübertroffene Erfahrungen in der zusammengefaßten Bewältigung umfangreichster Baumaßnahmen, nicht zuletzt bei den Großbauvorhaben jüngster Zeit. So wird sich in Zukunft erst recht der vereinigte, ja fahrplanmäßige Einsatz von Millionen verfügbarer Arbeitskräfte, Roh- und Werkstoffen, Geräten, Maschinen und Werkzeugen „lohnen“, d. h. schrittweise sich selbst und damit jede zusätzliche Rationalisierung mittelbar oder unmittelbar „bezahlen“. Außer diesen Wegen der „Eigenfinanzierung“ lassen sich noch andere genau und überzeugend vorausberechnen.

Wir denken da in erster Linie an leicht organisierbare Wiederbeschaffungsrücklagen aus dem vorhandenen öffentlichen wie privaten Alt- und Neuhausbesitz. Das erklärt sich aus folgendem: Unser heutiges Einzelbauschaffen ist nur noch denkbar im zwingenden Rhythmus völkischen Lebens. Das trifft nicht minder auf unseren Städtebau zu. Er wird, wie jeder Hausbau, von den Wirkungen der Gesetze des Entstehens, Blühens und Vergehens nicht verschont. Die Häuser werden baufällig, Plätze und Straßen überaltern in ihrer äußeren und inneren Ordnung. Das Gefüge des Baukörpers genügt der Gegenwart nicht mehr. Schon hat seit Jahren in deutschen Großstädten der Abbruch alter Wohn- und Geschäftsviertel eingesetzt oder weitere Städte beabsichtigen nachweislich Schritt für Schritt die Wegräumung baufälliger Häuserblocks. Wie verschaffen wir dem allen eine immer wiederkehrende Erneuerungsgrundlage, die gleichzeitig eine der Finanzierungsquellen, überhaupt der Bautätigkeit in Stadt und Land wäre, und außerdem Reich, Länder und Gemeinden in ihrer zweifellos deckungsstarken, aber doch auch künftig angespannten Geld- und Kreditschöpfung wesentlich entlasten würde?

Nun, wir wollen trotz des kommenden Vollbesitzes an Grund und Boden im Großdeutschen Reich über die Weichbilder der Ortschaften hinaus nicht drauflos bauen. Wir brauchen hier immer genügend Land zu Ernährungszwecken. Daher werden wir auch viel Gelände bau-

fälliger Grundstücke wieder baureif machen müssen. Hierfür kann jedes Haus während seiner ganzen Lebensdauer aus eigener Wirtschaftskraft mit herangezogen werden durch „gesetzliche Rücklagen“, genau so, wie das für jede Aktiengesellschaft seit Jahr und Tag zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Je nach der gegebenen Hauslebensdauer wären sie Schritt für Schritt absetzbar, nähmen dem Hausbesitzer nicht nur keinen Pfennig seines Vermögens, sondern bereicherten es sogar noch. Aus völkischen Zweckmäßigkeitsgründen ließe es sich hierauf unter Beibehaltung des privaten Eigentums an einer Stelle vereinigen, um als gewaltige zusätzliche Kreditgrundlage für die erstrebte, zugleich unausbleibliche völkische Gestaltung unseres deutschen Städtebaues zu dienen. Freilich, je größer das aus einer Vielheit von Kleinstücklagen aufkommende, wo gerade nötig anlegbare Wiederbeschaffungsvermögen sein würde, im selben Verhältnis wären seine Verpflichtungen vor dem Volke größer. Lehrt doch schon die Sprache der Geschäftsbilanz jedem eingänglich: Kein Vermögen ohne Verbindlichkeiten! Diese Lebensregel würde auch für das Wiederbeschaffungsvermögen gelten. Bei Bedarf ließe sich dasselbe entweder für eigene Bauaufträge des Hausbesitzers als Aufsparsers verwenden oder, sofern er es nicht persönlich zugunsten seines Grundstückes braucht, wäre es für Rechnung und zu Lasten des Staates anderweitiger Bauvorhaben wegen einzusetzen. Damit weckte es zugleich in seiner Eigenschaft als Hausvermögensrücklage die größte Anlagesicherheit, die es gibt und die vorher nie nachweisbar gewesen ist.

Längst sind wir gewöhnt, jede Maschine, Kraftanlage, jedes staatliche oder Betriebsfahrzeug regelrecht zu warten, wiederholt auszubessern oder schließlich mit unvermeidbar eintretendem Verschleiß neu zu beschaffen. Wir mögen hinkommen, wohin wir wollen, allenthalben ergeben sich diese Gepflogenheiten als etwas geradezu Naturnotwendiges. Denn wie sollte sonst die Leistung gesteigert werden, wenn nicht rechtzeitig überall da, wo es Zeit ist, vorgebeugt würde. Genau so hätten wir mit allen Bauwerken zu verfahren, seien es nun private oder öffentliche. Ihr Abgang brauchte nur in fortgesetzter Wechselbeziehung zum Neuzugang zu stehen. Denn auch selbst das bescheidenste Haus erscheint uns wie eine Mahnung zugleich für die Zukunft. Es ist nicht bloß für sich selbst da. Es hat zu seinem Teil dem gesamten Volk und Staat zu dienen, indem es Jahr um Jahr während der ganzen Dauer seines technischen Lebensalters Rücklagen aufspeichern hilft, die zu ausgewählter Hausbeschaffung bereitzustehen hätten. Es ist klar, daß dieser Lösungsvorschlag für den wirtschaftlichen Teil der Rationalisierung des Bauwesens für ein wirkliches Bauverbundschaffen noch mit sehr viel Hemmungen behaftet ist. Sie ergeben sich aber weniger aus der Unmöglichkeit zu der vorgesehenen Rücklageleistung, sondern weit eher aus einer Haushaltführung der meisten Altbauten, die noch in der umständlichen vortechnischen Zeit der Jahrhundertwende steckengeblieben ist. Wir stehen in einer Zeit der Spannen und Spannungen, die auch vom Hausvermögen mit überwunden werden müssen. Wenn der Neubau nach den Erfordernissen rationalisierten Schaffens errichtet worden ist, bleibt es selbstverständlich, daß ihn der jeweilige Hauseigentümer im selben Rhythmus übernimmt und ordnungsgemäß weiterführt. Finden diese Tatsachen keine weitsichtige Beachtung, kommt es selbstverständlich nie zu einem Städtebau, wie er dem deutschen Volk und unserer Weltanschauung und Erfahrung würdig wäre.

Unser ganzes Baudenken wird aus kleinen Maßstäben heraus zum Großraumdenken werden müssen, Luffahrerperspektiven nennen wir es. Das Einzelhaus wird zu einem Teil des großen Ganzen werden. Ein Zurück in das Frühere gibt es jedenfalls nicht wieder!

Dr. Kurt Wagner, Pforzheim (z. Zt. Wehrmacht)

Die chemische Industrie in der deutschen Landschaft

An der Sicherung unserer nationalen Existenz hat die chemische Wissenschaft und Industrie im Frieden wie auch ganz besonders im Kriege hervorragenden Anteil. Die Schaffung neuer, oft geradezu lebenswichtiger und kriegsentscheidender Stoffe und Verfahren hat diesem an sich schon großen Arbeitsgebiet einen Auftrieb verliehen, der sich auch rein äußerlich in der ständigen Vergrößerung und Vermehrung von Werken und Laboratorien sowie in der Erschließung neuer und dem Ausbau alter Rohstofflagerstätten kundtut.

Diese Intensivierung des chemischen Schaffens wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen, und es ergibt sich hieraus zwangsläufig die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis zwischen der chemischen Industrie und der Landschaft, in die sie gestellt wird.

Eines ist sicher: Sie entspricht nicht in dem Maße der Mutter Erde wie etwa die Industrien der Kohle und des Eisens im Bergbau wurzeln oder wie die Holzindustrie am Walde haftet und der Schiffbau dem Meere zugehörig ist. Ihre Standortprobleme sind andere. Sie wandelt als „freie Tochter der Natur“ ihre eigenen Wege. Als Ergebnis wissenschaftlicher Forschung, wirtschaftlicher Erwägungen und wehrpolitischer Forderungen erwächst sie urplötzlich, scheinbar aus dem Nichts heraus, und steht dann da, hoch aufgerichtet die Schloten und bizarren Türme oder breit hingelagert die Hallen, verbunden durch die Stränge mächtiger Rohrleitungen — ein Gewirr anscheinend und doch streng geordnet das Ganze.

Ist schon die Erstellung eines Wohnhauses eine Aufgabe, die den, der die Landschaft liebt, vor Fragen stellt, die über das Materielle weit hinausgehen und die oft erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Einpassung in den gegebenen Raum und die von der Natur vorgezeichneten Linien mit sich bringt, so ist erst recht die Einfügung einer technischen Anlage in die Landschaft ein Problem, dessen restlose Bewältigung wohl kaum erwartet werden kann. Nichtsdestoweniger ist an der Forderung nach möglichst weitgehender organischer Eingliederung chemischer Betriebe in ihre Umgebung um so mehr festzuhalten, als diese Industrie — ohne daß sie eine Schuld träge — an sich schon in verschiedener Hinsicht ein Fremdkörper in der Landschaft bleiben muß. Daß die chemische Industrie nicht auch ihrerseits zu einer weiteren Verbreitung der deutschen „Maschinenlandschaften“ beiträgt, ist eine selbstverständliche Forderung an alle mit der Planung solcher Betriebe Betrauten.

Der Beginn des Zeitalters der Chemie fiel zusammen mit der Epoche der Verkehrsentwicklung, die dadurch gekennzeichnet war, daß das damals neu entstehende Eisenbahnnetz in erster Linie die städtischen Zentren miteinander verband und so zwangsläufig auch die Ansiedlung chemischer Betriebe in den Städten oder wenigstens in Stadtnähe mit sich brachte. Heute stehen durch den Aufbau des Kraftfahrwesens mit dem zugehörigen modernen Straßennetz sowie durch die Verbesserung der Binnenschiffahrtswege neue Verkehrsmittel zur Beförderung von Personen und Material zur Verfügung, so daß also von seiten des Verkehrs eine Bindung an die Städte nicht mehr so dringlich erscheint. Man wird also fordern können, daß gerade solche Betriebe, die sich durch starke Geruch- und Abgasentwicklung unangenehm bemerkbar machen, ihren Standort wenn möglich so wählen, daß die Belästigung — etwa durch Aufbau in dünner besiedelten Gebieten — auf ein Minimum herabgedrückt wird. Selbstverständlich enthebt dies aber immer noch nicht von der Forderung nach ständiger Bekämpfung aller Ursachen, die zu solchen Störungen der Gesundheit der Bevölkerung führen. In vorbildlicher Weise wurde bei der Gründung

der neuen Hydrierwerke verfahren. Soweit sie auf Braunkohlenbasis arbeiten, wurden sie unter weitgehender Erhaltung des natürlichen Landschaftsbildes errichtet. Die Bauten selbst zeigen einen klaren und sauberen Stil. Reichliche Verwendung von Glas, pflegliche Behandlung auch einfachster Baumaterialien, Schaffung von Grünflächen innerhalb des Betriebes und dadurch hervorgerufene aufgelockerte Bauweise, die auch schon aus Sicherheitsgründen angezeigt war, peinliche Sauberkeit und reicher Blumenschmuck sind die äußeren Kennzeichen dieser Werke. Die Siedlungsbauten für Arbeiter und Angestellte sind in angemessener Entfernung errichtet, so daß der arbeitende Mensch wenigstens in den Ruhezeiten gesund wohnen und leben kann.

Nicht immer so zufriedenstellend sind die Verhältnisse in der Nähe von Zementwerken und Fabriken der elektrochemischen, metallurgischen Industrie. Hier leidet die nähere und oft auch entferntere Landschaft unter den Abgasen, die mit ihren Schwebstoffen bisweilen weite Strecken belästigen. Es wäre zu prüfen, in welchem Maße durch Abgasreinigung noch eine Verbesserung der Verhältnisse erzielt werden kann. Eine solche müßte gegebenenfalls verlangt werden ohne Rücksicht auf die dadurch entstehenden Unkosten. Wenn es gelingt, auf solchem Wege der Landschaft Schutz angedeihen zu lassen, Tier- und Pflanzenwelt vor Schaden zu bewahren und des Menschen Gesundheit zu schonen, dann sollte alles getan werden, was nur getan werden kann.

Chemische Betriebe verarbeiten im allgemeinen ihre Ausgangsmaterialien ziemlich restlos. Vor allem entstehen in den seltensten Fällen Abfälle in fester Form, wie etwa in der Eisenindustrie die Schlacke, die sich dort zu wahren Bergen türmt. Was nicht mehr gebraucht werden kann, erscheint in flüssigem (gelöstem) Zustande als Ablaugen im sog. Abwasser. Die Weiterverarbeitung dieser Lösungen lohnt sich in der Regel deshalb nicht mehr, weil der Gehalt an nutzbaren Stoffen relativ zu gering geworden ist, d. h. der Verdünnungsgrad ist zu groß. Eine Rückgewinnung der Chemikalien wäre infolge der hohen Kosten für die Verdampfung der großen Wassermengen viel zu teuer. Es bleibt dann kein anderer Ausweg, als diese Abwässer den nächsten Flüssen zuzuführen. Zu diesem Mittel greifen in erster Linie die Zellstoff-Fabriken, Kokereien, Gaswerke, die Schwerchemikalien-Hersteller und viele kleinere Betriebe.

Es steht außer Zweifel, daß diese Art der Abwasserbeseitigung eine oft schwere Belastung unserer Flüsse und einen harten Eingriff in ihren biologischen Zustand darstellt. Zwar werden durch die zuständigen Behörden und von der Industrie selbst große Anstrengungen gemacht, Schädigungen der Pflanzen- und Tierwelt weitgehend zu vermeiden; es läßt sich jedoch leider nicht verhindern, daß die natürliche Harmonie des Lebens in solchen Gewässern gestört wird, ganz abgesehen von den materiellen Schäden, die durch bisweilen auftretende Fischsterben eintreten.

Welche Ausmaße die den Flüssen zugeleiteten Substanzmengen annehmen können, zeigt das Beispiel der Zellstoff-Fabrikation. Diese Betriebe belasten die deutschen Gewässer jährlich mit mehreren Millionen Kubikmeter ihrer Ablaugen, die außer einer bedeutenden Menge Schwefelverbindungen an nicht verwertbarem Lignin rund 500 000 t enthalten¹⁾.

¹⁾ K. Wagner, „Die Notwendigkeit der Ligninverwertung“, „Deutsche Technik“, Jahrg. 1935, S. 23. — K. Wagner, „Ligninforschung“, „Deutsche Technik“, Jahrg. 1936, S. 273. — K. Refle, „Lignin als Rohstoff“, „Chemikerzeitung“, Jahrg. 1941, S. 264 ff.

Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus unhaltbar ist, daß von dem auf Zellstoff verarbeiteten Holz, das zu einem erheblichen Teil unseren Wäldern entstammt, auf die Dauer 20—30 v. H. organischer Substanz ungenutzt bleiben, und daß unsere Flüsse, die ein Allgemeingut darstellen, von diesen und anderen Betrieben in solche Maße für ihre nicht gerade sehr erfreulichen Exkremate als bequemes Transportmittel verwendet werden. Verantwortungsbewußte Forschung wird dafür zu sorgen haben, daß die für beide Teile nicht sehr glückliche Lösung durch Schaffung zweckentsprechender Methoden zur Aufbereitung der Endlaugen baldmöglichst befreit wird.

Daß die chemische Industrie einen beträchtlichen Teil ihrer Rohstoffe dem deutschen Boden entnimmt, ist eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit. Man kann nicht zum Zwecke der Erhaltung der landschaftlichen

Schönheiten die Forderung erheben, beispielsweise den Abbau des Kalksteins oder die Gewinnung des Erdöls einzustellen. Auch die Nutzung des Waldes als Rohstoffquelle für die Papier- und Textilindustrie ist unerlässlich. Daß dies alles aber unter größtmöglicher Schonung des Landschaftsbildes zu geschehen hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Es bedarf daher auch wohl nur eines gelegentlich zu wiederholenden Hinweises auf diese Tatsache, um all denen, die die Möglichkeit haben, Eingriffe solcher Art in die deutsche Landschaft vorzunehmen, den Blick und das Gewissen zu schärfen. Die deutsche chemische Industrie ist durch eine Unzahl ihrer Produkte Helferin und Erhalterin unserer Landschaft geworden. Sie wird wohl auch da, wo ihre Hilfe sich nicht sofort in klingende Münze umsetzt, ihre Pflicht tun. Wer in das Gefüge der Natur eingreift, kann Wirkungen hervorrufen, die sich gegen ihn selbst oder seine Nachfahren richten. Er kann Schaden stiften von ungeahnten Ausmaßen. Die Verantwortung ist groß!

P. Mensing, VDI., Berlin

Drei Jahre Fernverpflegung Berliner Betriebe

Als in den Jahren vor der Jahrhundertwende und im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts die Berliner Industrie in einer stürmischen Entwicklung stand, machte sich noch niemand Gedanken über Begriffe wie Schönheit der Arbeit, Betriebshygiene usw. Es handelte sich beim Bau eines Betriebes nur um Rentabilität, Erstellungskosten, Verzinsung und ähnliche Dinge. Damals entstanden jene typischen Berliner Hinterhofbetriebe, wo jeder Quadratmeter für die Produktion ausgenutzt werden mußte, denn der Quadratmeter war teuer und hatte weiter keine Aufgabe als das für ihn ausgelegte Geld möglichst vervielfacht wieder hereinzubringen. Niemand dachte daran, daß in diesen Betrieben Menschen arbeiten sollten, die dort gut den dritten Teil ihres Lebens verbringen mußten. Der Mensch war Nebensache, es ging nur um die Produktion und das Geldverdienen.

Der große Bedarf an Arbeitskräften führte dazu, daß die Anmarschwege zum Betrieb immer größer wurden. Eine Stunde Anmarsch gilt noch heute als das Normale. Damals entstand auch der Typ des „Berliners mit der Aktentasche“. Ein Berliner Angestellter oder Arbeiter war ohne eine mehr oder weniger ansehnliche Aktentasche kaum denkbar. In der Aktentasche waren aber nur in den seltensten Fällen Akten. Butterbrote und eine Thermosflasche befanden sich darin. Denn die großen Entfernungen machten ein Nachhausefahren während der Mittagspause — wie das in der Provinz üblich ist — unmöglich. Die Mittagspause wurde soweit wie möglich abgekürzt, um den Feierabend möglichst früh legen zu können. Die warme Hauptmahlzeit wurde auf den frühen Abend verlegt. Tagsüber gab es eben nur Butterbrote und eine Tasse Kaffee aus der Aktentasche, verzehrt ab Schreibtisch oder an der Werkbank. Von Entspannung und Ruhe war keine Rede.

Manches ist geblieben, manches hat sich inzwischen geändert. Die Menschen und Entfernungen sind geblieben; die Butterstulle und die Kaffeetasse auf dem Schreibtisch verschwinden mehr und mehr, denn die Wichtigkeit der warmen Mittagsmahlzeit während der Arbeitszeit ist allgemein anerkannt, Tausende von Betrieben sind dem Ruf der Deutschen Arbeitsfront nach warmem Essen im Betrieb gefolgt und Hunderttausende von Gefolgschaftsmitgliedern freuen sich dieser Einsicht.

Der besonders in der Innenstadt vorherrschende empfindliche Raummangel führte dazu, daß in sehr vielen

Betrieben der verfügbare Platz gerade eben nur für einen Eßraum nicht aber für die Einrichtung einer Kochanlage ausreichte. Für die warme Verpflegung der Gefolgschaftsmitglieder blieben also nur zwei Möglichkeiten:

1. die Gefolgschaftsmitglieder bringen sich gekochtes Essen mit, das dann im Betrieb in besonderen Wärmegegeräten aufgewärmt wurde;
2. der Betrieb bezieht fertiggekochtes Essen von einem Küchenbetrieb.

Anfänglich fand das erste Verfahren fast ausschließlich Anwendung, aber schon vor dem Weltkrieg gab es in Berlin einige Küchen, die sich ganz oder teilweise damit befaßten, tischfertiges Essen für Betriebe zu liefern, das um die Mittagszeit abgeholt oder auch zugestellt wurde. Der Kreis der Teilnehmer an dieser Art der Betriebsverpflegung blieb jedoch lange Zeit unbedeutend.

Erst die Gesundung der sozialen Verhältnisse und die Aufwärtsentwicklung der Industrie, besonders aber die mit Beginn der Aufrüstung einsetzende Mehrstundenarbeit in den Betrieben ließ die Verpflegung der Gefolgschaften, besonders in den Betrieben ohne eigene Küche, zum Problem werden. Diese Betriebe wandten sich an Volksküchen und Gaststätten, die das Essen dann in wärme geschützten Gefäßen um die Mittagszeit anliefern und sich bemühten, den Erfordernissen der Gemeinschaftsverpflegung gerecht zu werden. Gleichzeitig machten sich aber schon unerfreuliche Auswüchse bemerkbar. Geschäftstüchtige Unternehmer sahen in dem plötzlich entstandenen Bedarf an Verpflegung mehr die Konjunktur als eine soziale Aufgabe. Deshalb schlossen sich die als zuverlässig bekannten Fernverpflegungsküchen in dem am 30. 9. 1938 gegründeten Zweckverband Fernverpflegung zusammen und unterstellten sich damit freiwillig einer einheitlichen Lenkung, Ausrichtung und Überwachung. Hiermit war das Instrument zur Ausschaltung ungeeigneter Kochbetriebe gegeben und die Stelle geschaffen, die für alle Vorgänge in der Fernverpflegung verantwortlich ist.

Vom Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes Fernverpflegung stieg die auf dem Wege der Fernverpflegung gelieferte Essenportionenzahl ständig und unaußhörlich, wie aus folgender Zahlentafel ersichtlich ist:

	angeschlossene Kochbetriebe	täglich gelieferte Essenportionen (rund)
1. 10. 38	4	800
1. 1. 39	7	1 900
1. 7. 39	13	5 000
1. 1. 40	23	12 600
1. 7. 40	29	19 000
1. 1. 41	33	26 000
1. 7. 41	37	31 000

Der festgefügte Zusammenschluß der Kochbetriebe erwies sich als besonders vorteilhaft bei Beginn des Krieges. Die Ernährungsbehörden hatten hinsichtlich der Fernverpflegung von Betrieben nicht mit einzelnen „wildem“ Verpflegungsstätten zu tun, sondern mit einem einheitlich gelenkten Apparat. Die ständige Ueberwachung der dem Zweckverband angeschlossenen Küchen gibt die Möglichkeit, Sonderzuteilungen an Lebensmitteln nur denjenigen Kochbetriebe zuzuteilen, die die Gewähr dafür bieten, daß dem Arbeiter die ihm zustehenden Mengen an Lebensmitteln wirklich zugute kommen. Dies war die Voraussetzung dafür, daß die Ernährungsbehörden und die Deutsche Arbeitsfront nur die dem Zweckverband angeschlossenen Küchen als Werkküchen im Sinne der Bestimmung des Reichsernährungsministers anerkannten.

Es liegt nun nahe anzunehmen, daß die Fernverpflegung die idealste Verpflegungsform für Betriebe sei. Ohne Zweifel bringt sie eine erhebliche Einsparung an Raum und Personal mit sich. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß der oft über weite Entfernungen gehende Transport sowie das längere Stehen des Essens in den Warmhaltegefäßen die Qualität der Speisen nicht gerade günstig beeinflusst. Ein direkt aus der Betriebsküche auf den Tisch kommendes Essen wird an

Warmes Essen im Betrieb bedeutet eine Grundlage für Lebensfreude und Leistungssteigerung.

Aufn.: Archiv Reichsamt
„Schönheit der Arbeit“



Ansehnlichkeit und auch an Vitamingehalt ein angeliefertes Essen fast immer übertreffen. Es ist daher nicht Aufgabe der Fernverpflegung, einen Ersatz für die betriebs-eigene Küche abzugeben, sondern nur dann eine warme Verpflegungsmöglichkeit zu schaffen, wenn die Erstellung einer betriebseigenen Küche unter keinen Umständen möglich ist.

Die Tatsache, daß heute in der Reichshauptstadt täglich etwa 35 000 Personen auf dem Wege der Fernverpflegung ein warmes Mittagessen oder sogar Vollverpflegung für den ganzen Tag erhalten, zeugt dafür, daß dieser Weg gangbar ist. Nicht nur Betriebe, sondern auch Baustellen mit oft kriegswichtigem Charakter sowie Lager erhalten heute auf diesem Wege ihre tägliche Verpflegung. Vielfach wurde die Fernverpflegung auch da eingesetzt, wo neue Betriebe entstanden, um so den Zeitraum zwischen der Aufnahme der Produktion und der Fertigstellung einer eigenen Betriebsküche zu überbrücken.

Die Fernverpflegungsküchen sind durch die Kriegsverhältnisse vor eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt. Sie helfen ebenso wie die unzähligen betriebs-eigenen Werkküchen mit, die Gesundheit und Schaffenskraft des deutschen Arbeiters zu erhalten und zu steigern.

Beispielhafte Maßnahmen im Frauenarbeitsschutz

Diejenigen Frauen, die sich heute bereitwillig an die Arbeitsplätze der eingezogenen Männer gestellt haben, und diejenigen, die wieder ihren früheren Beruf aufgenommen haben, wissen, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um der Frau und Mutter die Berufsarbeit zu erleichtern, und daß vor allem die werdende Mutter den vollen Schutz der Gemeinschaft genießt.

Für wie bedeutsam diese Aufgaben angesehen werden, geht aus der Maßnahme eines Gaus hervor, in dem alle Betriebsfrauenwallerinnen von ihrer Arbeit freigestellt wurden, um sie ganz für die sozialen Aufgaben innerhalb des Betriebes und der zum Betrieb gehörigen Familien einzusetzen. Wie eng heute die Bindung der Familien der Gefolgschaft an den Betrieb selbst ist, zeigt in einem anderen Gau ein Fall, in dem sich die Frauen der Meister

und Angestellten eines großen Werkes zur Arbeit in der Produktion zur Verfügung gestellt haben. Hier wird mit Lust und Liebe eine Arbeit angepackt, die in den meisten Fällen fremd und neuartig ist, die aber als vordringliche kriegswirtschaftliche Arbeit geleistet werden muß.

Es ist nicht immer leicht für die verheirateten Frauen und Mütter, zweien Herren zu dienen, neben ihrer Betriebsarbeit noch den Haushalt zu versorgen. Aber keine der Frauen will hinter den Kameradinnen zurückstehen. Und wo Entlastung geschaffen werden kann, springt der Betrieb freudig ein. So sind in manchen Gauen die Betriebe dazu übergegangen, von sich aus den schaffenden Frauen, besonders den kinderreichen und denjenigen, in deren Haushalt ein Kind oder Familienmitglied erkrankt ist, eine Haushaltshilfe zu stellen, die gleichzeitig mehrere

Haushalte betreut, aufräumt, Hausarbeit und Näherei erledigt und den Frauen auch das Einkaufen abnimmt. Diese Einrichtung der Haushaltshilfe müßte noch viel mehr bekannt werden, um Frauen, die durch ihren eigenen Haushalt nicht voll ausgefüllt sind, oder älteren und alleinstehenden Frauen, deren Tag mit der Betreuung der eigenen Person nicht sinnvoll genug ausgefüllt ist, den Weg zu weisen, sich hier helfend zur Verfügung zu stellen. Diese Haushaltshelferinnen, die durch die NSV. betreut und ausgebildet werden, sind bezahlte Kräfte, so daß sich vielleicht manche alleinstehende Frau, die natürlich noch über normale Körperkräfte verfügen muß, ihren Lebensunterhalt unabhängig von Anverwandten verdienen kann.

Die erste Sorge der Sozialen Betriebsarbeiterin und der Betriebsfrauenwalterin wie auch des Betriebsführers sind die werdenden Mütter, denn die Zukunft des Volkes darf durch die erhöhten Anforderungen, die ein totaler Krieg naturgemäß stellen muß, nicht leiden. So hat es sich fast allgemein durchgesetzt, daß die werdende Mutter nur in Tagesschichten von etwa 7 bis 16 Uhr beschäftigt wird. So hat sie die Möglichkeit, ausreichend Schlaf zu finden, früh schlafen zu gehen und normale Schlafzeit innezuhalten. Auch die Spätschichten werden für die werdenden Mütter vermieden. Manche Betriebe sind dazu übergegangen, die werdenden Mütter zehn Minuten eher die Arbeit niederlegen und ebenso zehn Minuten später beginnen zu lassen, damit diese Frauen nicht in die zur Zeit der Schichtschlüsse überfüllten Verkehrsmittel kommen, sondern bequem die Wege zum Betrieb zurücklegen können. Allerdings ist es sehr schwierig, werdende Mütter nicht in der Akkordarbeit zu beschäftigen, da die Lohnarbeit zum größten Teil für Facharbeiter oder angelernte Arbeiter vorbehalten ist. Trotzdem wird die Fernhaltung

der werdenden Mütter von der Akkordarbeit strikte durchgeführt, und in solchen Fällen, wo die Möglichkeiten einer Beschäftigung im Stundenlohn nicht gegeben sind, muß jeder einzelne Fall mit dem Frauenamt der Deutschen Arbeitsfront durchgesprochen werden. Dadurch ist unbedingte Gewähr gegeben, daß die werdende Mutter einen den Umständen entsprechenden Arbeitsplatz erhält.

Die Betriebsführer müssen übrigens den Fehler vermeiden, die werdende Mutter bei Niederlegen der Arbeit vor der Niederkunft aus der Krankenkasse abzumelden, weil dann der Anspruch auf das Wochengeld verlorengeht. Da die Frau ja auch nur eine vorgeschriebene Zeit nicht arbeiten kann, Ansprüche an die Kasse hat und nachher ihre alte Arbeit wieder aufnimmt, liegt keinerlei Grund zu dieser irrtümlichen Abmeldung vor.

Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen für die schaffende Frau steht trotz aller Schwierigkeiten die notwendige Erholung und damit die Arbeitsplatzablösung durch Studentinnen und Frauen, die Kriegsehrendienst ableisten, und die Verschickung in die Erholungsheime. Während bisher ausschließlich die Mütter verschickt wurden, ist in diesem Jahre ein Gau dazu übergegangen, auch Ledige in die Müttererholungsheime der NSV. zu schicken, und zwar trägt der Betrieb hier die Kosten für den Erholungs-aufenthalt.

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß die Frauenarbeit für jede gesunde Frau im Rahmen des Erreichbaren und der eigenen Leistungsfähigkeit liegt. Alle Vorsorge und alle nachgehende Fürsorge wird für die schaffende Frau getroffen. Es läßt sich alles einrichten, um den Frauen die Arbeit zu erleichtern, sowohl vom Betrieb aus wie aber auch von seiten der Frau, die gewillt ist, ihren Platz in der Kriegswirtschaft einzunehmen und auszufüllen.

Hermann Wagner, Leiter des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF.

Der Kreisheimstättenwalter

Der Kreisheimstättenwalter wurde in einigen Heften dieser Zeitschrift erwähnt und auf seine besonderen, in seinem Arbeitsgebiet liegenden Aufgaben hingewiesen. Auf Grund der täglich bei dem Gauheimstättenamt Berlin der DAF. eingehenden schriftlichen und fernmündlichen Anfragen und Gesuche ist es unerlässlich geworden, einmal grundsätzlich über seine Aufgaben und Arbeiten zu berichten.

Zunächst sei einmal die Stellung des Kreisheimstättenwalters betrachtet: Der Kreisheimstättenwalter, der in der Deutschen Arbeitsfront hauptamtlich beschäftigt ist, ist nach dem Organisationsbuch der NSDAP. der gleichzeitige Berater des zuständigen Hoheitsträgers auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens; mit anderen Worten: er ist der Beauftragte der Partei und der Deutschen Arbeitsfront für alle auf diesem Gebiet in seinem Kreisbereich auftretenden Fragen. Er wird selbstverständlich versuchen, seinen politischen Auftrag der Unterrichtung der in seinem Kreisbereich beschäftigten und wohnenden Berliner Volksgenossen dadurch zu erfüllen, daß er die zur Betreuung dieser Volksgenossen eingesetzten Amtsleiter und Amtswalter mit in den ehrenamtlichen Dienst seiner Arbeiten einbezieht. Dies setzt natürlich eine eingehende Unterrichtung des Amtsleiter- und Amtswalterapparates voraus, wie auch eine enge Verbindung zwischen des Kreisdienststellenleitern und dem Kreisheimstättenwalter die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist.

Die hauptamtlich dem Kreisheimstättenwalter für das Arbeitsgebiet Haus- und Grundstückswesen und Berufs-

tätige im Privathaushalt zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte müssen ebenfalls zum Einsatz gebracht werden. Die grundlegenden Arbeiten müssen von dem Kreisheimstättenwalter durch die ihm fachlich unmittelbar unterstellten Heimstättenwalter in den Betrieben nach besonderen, von ihm zu erteilenden Anweisungen und Richtlinien durchgeführt werden. Die Heimstättenwalter in den Betrieben wiederum bedienen sich der ihnen unterstellten Werkschar-Arbeitsgruppe „Gesundes Wohnen“ im Betrieb.

Wie umfassend und vielseitig das Arbeitsgebiet des Kreisheimstättenwalters ist, welche Bedeutung er daher beizumessen ist und welche Verantwortung er zu tragen hat, kann am besten durch nachstehende Beispiele erläutert werden:

Eine Berliner Firma, die in seinem Kreisbereich ihren Sitz hat, tritt an den Kreisheimstättenwalter heran und bittet ihn um Beratung bei der Durchführung des von seiten der Firma beabsichtigten Eigenheim- oder Kleinsiedlungsbauvorhabens. Hierbei muß der Kreisheimstättenwalter alle mit der Vorbereitung und der späteren Durchführung verbundenen Arbeiten mit dem Betriebsführer besprechen und im einzelnen festlegen.

Aehnlich ist auch die Arbeit des Kreisheimstättenwalters, wenn ein Betrieb beabsichtigt, Wohnstätten für seine Gefolgschaftsmitglieder im Geschloßbau zu errichten. Insbesondere ist bei dem Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Geschloßwohnungen die finanzielle Mit Hilfe des Betriebes bei der Finanzierung der Bauvorhaben zu besprechen, wobei der Kreisheimstättenwalter auf die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, hinweisen wird.

Der Kreisheimstättenwalter wird, um den gesamten Bedarf an Wohnstätten in seinem Kreisbereich zu ermitteln, sich von den Betrieben im einzelnen melden lassen, wieviel Wohnstätten dieselben insgesamt benötigen. Es darf nicht damit gerechnet werden, daß der angegebene Bedarf restlos im ersten Nachkriegsjahresbauprogramm befriedigt werden kann, zumal die Bauaufgaben des Deutschen Reiches — bedingt durch die Einverleibung deutscher Provinzen in den Reichsverband — erheblich zugenommen haben und kaum mit einer erheblichen Steigerung der Kapazität der Bauwirtschaft im ersten Nachkriegsjahr zu rechnen ist; mit anderen Worten: die Bauwünsche der Berliner Betriebe müssen nach einer gewissen Reihenfolge oder einem gewissen Dringlichkeitsgrad geordnet berücksichtigt werden, wobei der nationalsozialistische Grundsatz der Unterordnung des Einzelwunsches unter das Allgemeinwohl Beachtung finden muß. Daß dabei manche Wünsche, die für das erste Nachkriegsjahr gesteckt waren, zurückgestellt werden müssen, dürfte klar sein.

Das Bestreben der Berliner Bevölkerung nach der Errichtung eines eigenen Heimes auf eigenem, schuldenfreiem und baureifem Grundstück muß der Kreisheimstättenwalter ebenfalls fördern und unterstützen. Dies konnte bis zum Ausbruch des Krieges durch besonders beschaffte vorrangige Hypothekenkontingente und eine eingehende Beratung der Volksgenossen über die bei dem Bau auf eigenem Grundstück zu beachtenden Gesichtspunkte erfolgen. Die auf dieser Grundlage eingereichten Anträge werden nach Beendigung des Krieges erneut in Bearbeitung genommen. Ob weitere Anträge nach Beendigung des Krieges angenommen werden, steht im Augenblick noch nicht fest. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals auf die derzeitige Antragsperre für Kleinsiedlungen und Eigenheime hingewiesen.

Gleich nach Ausbruch des Krieges konnte das Gauheimstättenamt Berlin der DAF. in Ermangelung einer Berliner Heimstätte die Bildung der Bau- und Betreuungsgesellschaft der DAF. m. b. H. melden, zu deren Aufgaben es ebenfalls zählt, dem Volksgenossen, der auf eigenem Grundstück bauen will und gewisse Vorleistungen, wie baureifes und schuldenfreies Grundstück sowie entsprechendes Eigengeld, besitzt, Beratung und Unterstützung zuteil werden zu lassen. Insbesondere ist es der Bau- und Betreuungsgesellschaft der DAF. m. b. H. mit zur Aufgabe gemacht worden, den Volksgenossen bei der Planung ihrer oft einfachsten Arbeiterwohnstätten hilfreich zur Seite zu stehen. Durch diese Einrichtung soll weiterhin der Berliner Volksgenosse vor wirtschaftlichem Schaden bei der Vorbereitung und Durchführung seines Eigenheimvorhabens bewahrt werden, denn die Erfahrung auf diesem Gebiet hat gelehrt, daß viele Eigenheimbauwillige mangels praktischer Kenntnisse von sonstigen Bauschaffenden nicht in der ihnen gebührenden Weise betreut worden sind.

Die Volksgenossen sind auch des öfteren an die Kreisheimstättenwalter wegen der Finanzierung ihres Bauvorhabens oder wegen des Abschlusses eines beabsichtigten Bausparbriefes mit irgendeiner Bausparkasse herangetreten. Die Finanzierung wird nach Beendigung des Krieges nicht mehr zu den Aufgaben des Kreisheimstättenwalters gehören, wogegen ihm die Beratung der Volksgenossen, die sich mit einer Bausparkasse einlassen wollen, verbleibt.

Zu der Frage, ob es ratsam ist, einen Bausparbrief abzuschließen, kann folgendes gesagt werden: Das Bausparen hat noch zu allen Zeiten einen Sinn gehabt. Ob der Volksgenosse, der in späteren Jahren beabsichtigt zu bauen, sein Geld bei einer städtischen Sparkasse oder bei einer Bausparkasse anlegt, muß ihm überlassen bleiben. Zu bedenken ist jedoch, daß die eingezahlten Mittel unterschiedlich rückzahlbar sind, wenn ein Vertrag

aufgehoben werden soll oder wenn das Geld gekündigt wird. Ebenso sind die dabei noch anfallenden Gebühren in Rechnung zu stellen. Daraus ist eindeutig zu entnehmen, daß es eine ausschließliche Rechenaufgabe ist, welche Form des Sparens der Berliner Volksgenosse wählt. Entscheidend für das Bausparen ist jedoch der grundlegende Wille des Volksgenossen, sich aus eigener Kraft und unter Zurückstellung persönlicher Wünsche etwas zu schaffen.

Neben diesen bereits erwähnten Aufgaben haben die Kreisheimstättenwalter die Volksgenossen noch auf dem Gebiete des Wohnungstausches, der Wohnungsinstandsetzung, des Grunderwerbs, bei der Beschaffung eines Dauerkleingartens sowie bei Mietstreitigkeiten zu betreiben.

Der Wohnungstausch soll einerseits innerhalb der Betriebe und andererseits zwischen den benachbarten oder befreundeten Betrieben unter Berücksichtigung der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen stattfinden.

Bezüglich der Wohnungsinstandsetzung sei an dieser Stelle nochmals auf die im Reichsarbeitsblatt Nr. 26 vom 15. September 1941 veröffentlichte Darstellung des Reichsarbeitsministers über die Zuschüsse des Reiches für die Instandsetzung und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen hingewiesen. Im Interesse einer Hebung der Arbeitsfreude und Arbeitskraft der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder wird es unerlässlich sein, auf diese Möglichkeiten zur Beschaffung von größerem Wohnraum bzw. Mitteln für Wohnungsinstandsetzung zurückzugreifen.

Hinsichtlich des Grunderwerbs und der Beschaffung eines Dauerkleingartens werden dem Volksgenossen die in Frage kommenden Dienststellen namhaft gemacht. Des öfteren haben unkundige Volksgenossen auf eigenes Gutdünken oder vermeintliches Besserwissen hin Grundstücke erworben, ohne sich vorher zu befragen. Wohin diese Einstellung, die nicht oft genug angeprangert werden kann, führt, zeigen die bei dem Gauheimstättenamt Berlin der DAF. eingehenden Bittgesuche, die Volksgenossen wieder von ihren eingegangenen Verpflichtungen entbinden zu helfen. Meist müssen die Volksgenossen, um von der eingegangenen Verpflichtung wieder frei zu werden, eine gewisse Abstandssumme bezahlen, was mit einem Verschwinden von Volksvermögen gleichbedeutend ist.

Der Marxismus sah in dem Hauseigentümer das Gegenstück zu dem Arbeitgeber. Er bezeichnete ihn als Ausbeuter. Aufgabe des Kreisheimstättenwalters ist es, den Frieden der Hausgemeinschaft sicherzustellen und Mietstreitigkeiten, die sich auf ein vertragliches Miet- oder Wohnverhältnis begründen, außergerichtlich beizulegen. Wie umfangreich und vielseitig dieses Arbeitsgebiet gerade im Krieg und bei den damit verbundenen Folgererscheinungen ist, wird sich jeder Volksgenosse vorstellen können.

Alle übrigen im Haus- und Grundstückswesen tätigen Betriebe und Gefolgschaftsmitglieder werden von dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter des Kreisheimstättenwalters betreut.

Außer diesen bis jetzt erwähnten Aufgaben hat der Kreisheimstättenwalter noch auf Grund besonderer Anordnungen des Gauheimstättenamtes in seinem Kreisbereich die Betriebskräutergärten- als auch die Brachlandaktion durchzuführen, über deren Erfolge in den Jahren 1940/41 ausführlich in den Tageszeitungen berichtet wurde.

Das Bestreben der Partei auf dem Gebiete der Wohnkultur den Berliner Volksgenossen nahezubringen, fällt ebenfalls in das Aufgabengebiet des Kreisheimstättenwalters. Er bedient sich dabei des ihm zur Seite gegebenen Fachmannes. Diese Aufgabe kann nicht von heute auf morgen restlos gelöst werden, doch muß sie im Rahmen der gesamten sozialen Maßnahmen zur

Hebung des Lebensstandards mit in Angriff genommen und durchgeführt werden.

In der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, ist der Kreisheimstättenwalter gemeinsam mit den Mitarbeitern aus dem gemeinnützigen Wohnungsbau für die Hereinholung von Restfinanzierungsmitteln für Bauvorhaben zuständig. Die Arbeitsgemeinschaft „Deutscher Hausrat“, Gau Berlin, zieht den Kreisheimstättenwalter und seinen Mitarbeiter zu besonderen Arbeiten, die örtlicherseits ihre Erledigung finden müssen, heran.

Die erst vor kurzem gegründete Arbeitsgemeinschaft Haus- und Grundstückswesen, Gau Berlin, in der ebenfalls das Gauheimstättenamt Berlin der DAF. die Führung hat, hat die Kreisheimstättenwalter aufgefordert, mit den in der Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßten Dienst-

stellen und Organisationen die entsprechenden Arbeitstagen durchzuführen.

Das Zustandekommen einer Arbeitsgemeinschaft „Bauhandwerk“ ist im Gange. Auch hier wird mit dem Mitwirken des Kreisheimstättenwalters zu rechnen sein.

Die Zahl der Besucher in den Kreiswaltungen der DAF. läßt darauf schließen, daß sich die Berliner Volksgenossen gern dieser Dienststellen bedienen. Erforderlich, ja geradezu unerlässlich ist es jedoch, daß die Gefolgschaftsmitglieder oder Betriebsführer sich in diesen Fragen jeweils vertrauensvoll an den für ihren Betrieb zuständigen Kreisheimstättenwalter wenden. Erst wenn örtlicherseits keine zufriedenstellende oder nur eine ungenügende Auskunft gegeben werden kann, können sich die Betriebsführer und die Gefolgschaftsmitglieder unmittelbar an das Gauheimstättenamt Berlin der DAF. wenden.

Die Betriebsgemeinschaft denkt mit

Es gibt keinen Betrieb, in dem nicht noch manches zu verbessern und zu vervollkommen wäre. Oft sind es nur Kleinigkeiten, und doch sind auch sie wichtig. Aus diesem Grunde haben gerade Betriebe der Metallindustrie, die im Kriege besondere Rüstungsaufgaben zu lösen haben, ihre Gefolgschaftsmitglieder aufgerufen, Verbesserungsvorschläge für den Betrieb zu machen. Vorschläge, die sich aus ihrer praktischen Arbeit heraus ergeben. Die Betriebe haben dabei ihre Gefolgschaftsmitglieder in Broschüren, großen Plakaten und Werbezetteln angesprochen, um ihnen zu zeigen, welche Bedeutung ihrer Mithilfe beigemessen wird. Sie haben dabei Geldprämien für Verbesserungsvorschläge ausgesetzt, die verwirklicht werden, und geben darüber hinaus dem Gefolgsmann ein Leistungsbuch in die Hand. In dieses geschmackvoll eingebundene Buch werden die Anerkennungsurkunden für angenommene Verbesserungsvorschläge eingeklebt, die in ihrer Gesamtheit ein Bild von der Leistung des einzelnen Gefolgsmannes geben. Die Zahlung einer Prämie und die Aushändigung des Leistungsbuches ist nicht nur für die Gefolgschaften selbst Anreiz, weiter auf Verbesserungsvorschläge bedacht zu sein, sondern auch den anderen Arbeitskameraden Ansporn, von sich aus ebenfalls auf Verbesserungsvorschläge zu achten.

Es gibt manche Arbeitskameraden, die an der Fräsmaschine, die sie Tag für Tag zu bedienen haben, irgend eine kleine Verbesserung anbrachten, die ihnen einen Handgriff erleichtert. Oftmals haben sie nur eine primitive Vorkehrung getroffen, die aber eine technische Verbesserung ihrer Maschine bedeutet und die an anderen Maschinen gleichfalls angebracht werden könnte. Oft denkt der Gefolgsmann aber nicht daran, daß seine Verbesserung auch andere interessieren könnte, oder er behält sie aus persönlichen Gründen für sich. Winkt ihm jetzt aber eine Anerkennungsprämie, und wird darüber hinaus seine Leistung als tüchtiger Facharbeiter besonders anerkannt, so wird er mit seiner Verbesserung gern einem weiteren Kreis von Arbeitskameraden helfen. Aus dem primitiven Behelfsmittel kann dann eine sachgemäße Vorrichtung entwickelt werden.

Die Rüstungsbetriebe haben mit diesen von der Deutschen Arbeitsfront angeregten Aktionen, in denen sie zu

Verbesserungsvorschlägen aufriefen, ausgezeichnete Erfahrungen gemacht. Mancher Gefolgsmann hat sechs, acht oder mehr brauchbare Vorschläge eingereicht. Natürlich sind nicht alle Vorschläge zu verwenden. Würde man dabei dem Gefolgsmann kurz mitteilen, daß „sein Vorschlag leider unbrauchbar“ ist, wäre damit das Vorschlagswesen nicht gefördert. Denn mit einem kurzen Bescheid ist der Mann nicht zufriedengestellt. Er wird nämlich nach wie vor von der Güte seines Vorschlags überzeugt sein und nach einer so kurzen Ablehnung glauben, daß sich die Betriebsleitung gar nicht die Mühe gemacht hat, seinen Vorschlag ernsthaft zu überprüfen. Aus diesem Grunde muß der ablehnende Bescheid so ausführlich sein, daß der Gefolgsmann erkennt, aus welchen Gründen sein Vorschlag nicht verwendet werden kann. Dann wird er merken, daß er doch dieses oder jenes übersehen hatte, und er überzeugt sich, daß man sich mit seinem Vorschlag wirklich ernstlich auseinandergesetzt hat.

Der weitaus größte Teil der Verbesserungsvorschläge bezieht sich auf technisch-betriebliche Arbeitsvorgänge. Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete des Unfallschutzes sind seltener, weil alle Maschinen auf Unfallgefahren hin geprüft sind. Hier kann es sich also nur um geringfügige Änderungen handeln, die sich im Einzelfall bei der praktischen Arbeit ergeben. Die Rüstungsindustrie ist aber auch bereits dazu übergegangen, Verbesserungsvorschläge ihrer kaufmännischen Abteilungen einzufordern und das Vorschlagswesen auf soziale Maßnahmen auszudehnen. Auch auf diesen Gebieten sind bereits gute Erfolge erzielt worden.

Das Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront hat sich des betrieblichen Vorschlagswesens besonders angenommen, um allen Betrieben die Erfahrungen zu vermitteln, die im Laufe der Zeit überall im Reiche bei der Durchführung von Verbesserungsvorschlägen gesammelt worden sind. Denn es kommt nicht allein darauf an, daß die Gefolgschaft angesprochen wird, sondern auch darauf, wie das geschieht. Es muß auch der richtige Weg gegangen werden, um alle in einem Betrieb ruhenden Kräfte für die Leistungssteigerung der gesamten Betriebsgemeinschaft freizumachen.

Carl-Ernst Aukamp

Warum nicht deutlicher?

Der Reichsarbeitsminister hat am 15. Juni 1941 einen Erlaß herausgegeben, wonach die im Reich beschäftigten ausländischen nicht volksdeutschen Jugendlichen unter das Jugendschutzgesetz fallen. Ausgenommen wurden die polnischen Jugendlichen.

„Dies entspricht dem Grundsatz, daß für ausländische Arbeitskräfte die gleichen Arbeitsbedingungen gelten sollen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder“, heißt es wörtlich in dem Erlaß.

„Vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder“. Ist damit angedeutet, daß außer den polnischen noch weitere ausländische nicht volksdeutsche jugendliche Arbeitskräfte da sind, die natürlich nicht unter das Jugendschutzgesetz fallen? Warum hat man das aber nur angedeutet?

In dem Vorpruch zum Jugendschutzgesetz heißt es: „Jugendschutz ist Volksschutz“; und u. a.: „Die zur beruflichen Weiterbildung, zur körperlichen Ertüchtigung, zur Gestaltung der Persönlichkeit und zur staatspolitischen Erziehung notwendige Freizeit wird sichergestellt.“

Für jeden Hitler-Jugend-Führer und Jugendwalter der Deutschen Arbeitsfront ist klar, so wie Polen können auch junge Juden niemals und in keiner Form unter die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fallen. Aber warum nimmt der Reichsarbeitsminister nur die Polen aus und erwähnt die Juden überhaupt nicht? Weil es selbstverständlich ist, die Juden auszunehmen?

In der Praxis der Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront und der Arbeitsgerichte sieht es anders aus. Es ist keine Seltenheit, daß Juden Klage einreichen, weil

jüdische Jugendliche nicht nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beschäftigt wurden.

Tatsächlich ist es auch so, daß, wenn junge Juden, weil sie ja nicht mit unseren Jugendlichen zusammenarbeiten dürfen, in den späten Abendstunden ihrer Arbeit nachgehen, der Betrieb eine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen hat, das nach Anhören der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront eine Ausnahmegenehmigung erteilt, abweichend vom § 16, Abs. 5 des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 437), wonach männliche und weibliche jüdische Jugendliche unter 16 Jahren wie folgt beschäftigt werden dürfen:

1. Schicht von 7.15 bis 15.30 Uhr,
2. Schicht von 15.30 bis 23.45 Uhr

mit Pausen von zweimal 15 Minuten je Schicht. Das Gewerbeaufsichtsamte ist außerdem verpflichtet, dieser Genehmigung noch folgenden Absatz hinzuzufügen: „Die Genehmigung gilt bis zum Sie wird vor Fristablauf zurückgezogen, wenn gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verstoßen wird oder sich sonst Unzuträglichkeiten ergeben.“ Dieser Bescheid wird außerdem in dem Betrieb zum Aushang gebracht, so daß jeder jüdische Jugendliche es auch klar vor Augen sieht, daß er unter die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fällt.

Staat und Partei erwarten umgehend, daß die zuständigen Stellen klar zum Ausdruck bringen, daß junge Juden nicht unter das Jugendschutzgesetz fallen.

Jeden geht's an!

Schützt die Augen vor Arbeitsschäden!

Gesunde Augen sind unser wertvollstes Gut. Sie gesund zu erhalten liegt im eigensten Interesse eines jeden. Es ist unverständlich, daß einzelne Volksgenossen bei augengefährdenden Tätigkeiten ohne geeigneten Augenschutz arbeiten.

Die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften verlangen bei Arbeiten, die erfahrungsgemäß Augenschädigungen verursachen können, die Bereitstellung geeigneter Schutzmittel, also z. B. von Schutzbrillen, Masken oder Schirmen durch den Unternehmer. Pflicht der Gefolgschaftsmitglieder ist es, diese Schutzmittel zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln.

Die Erfordernisse des guten Sitzes und der Eignung für die jeweilige Arbeit führten zur Normung der besten im Handel befindlichen Schutzbrillen. Auskünfte erteilen die Berufsgenossenschaften. Es gibt genormte Schutzbrillen gegen Schädigungen der Augen durch mechanische Einflüsse (abspringende Splitter und Staub), gegen schädliche Lichtstrahlen, gegen die strahlende Wärme und gegen ätzende Stoffe. Für den Steinschläger, der fast bei jedem Wetter Straßenschotter klopft, ist die Drahtbrille besser geeignet als eine Brille mit Sicherheitsglas, weil die Drahtbrille dem Auge von oben her reichlich Luft zubringt.

Leichte Erreichbarkeit der Schutzbrille ist für ihre Benutzung wesentlich. Kann nicht jedes Gefolgschaftsmitglied eine eigene Schutzbrille erhalten, so sollten doch solche nahe der Arbeitsstätte, vor Verschmutzung geschützt, aufbewahrt werden.

Besteht durch die vorzunehmenden Arbeiten eine Gefährdung der an der Arbeitsstätte Vorübergehenden, so

ist die Aufstellung von Funkenschutzscheiben, Schutzschirmen oder die völlige Umkleidung der augengefährdenden Arbeitsplätze unumgänglich.

Der Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat gegen vermeidbare Augenfälle Unfallverhütungsbilder sowie Warn- und Mahnplakate geschaffen, deren Verwendung in den Betrieben zu Aufklärungszwecken ratsam ist.

In Zukunft muß die Losung noch stärker als bisher lauten: Schützt die Augen!

„Stunde der Unfallverhütung“ — ein neuer Weg zur Unfallbekämpfung

Die Verhütung von Betriebsunfällen ist eine Aufgabe, die alle Beteiligten — vor allem Betriebsführer, Berufsgenossenschaften, Sicherheitsbeauftragte, Unfallvertrauensmänner, Arbeitsschutzwalter — immer wieder vor die Notwendigkeit neuer Ueberlegungen stellt. Der hauptsächlichste Träger der Betriebssicherheit ist der Betriebsführer. Wie er darauf achtet, daß Sauberkeit, Ordnung und Pünktlichkeit im Betrieb herrschen, so wird er stets darauf Bedacht nehmen müssen, daß Sicherheit in der betrieblichen Arbeit waltet und daß das höchsterreichbare Maß von unfallsicherer Arbeit erzielt wird. Diese im Interesse der Schaffenden und des Betriebes selbst liegende Aufgabe verlangt entsprechende innerbetriebliche Organisation, die den Betriebsschutz im Betriebe selbst verwirklicht. Die Berufsgenossenschaft hilft durch Betriebsbesichtigungen ihrer technischen Aufsichtsbeamten und betreut auch sonst mit Rat und Tat.

Für den Ausbau des Unfallschutzes hat die Braunkohle-Benzin-A.-G. — ein Mitgliedsbetrieb der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie — vor einiger Zeit einen erfolgverheißenden Weg gefunden, die „Stunde der Un-

fallverhütung". In einer bestimmten Stunde der Woche haben während der Arbeitszeit alle technischen Angestellten, soweit sie nicht reine Büroarbeit ausüben, nach Unfallquellen im Betriebe zu suchen. Ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Unfallbekämpfung melden sie auf einem besonderen Formular dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes, darüber hinaus können gleichzeitig im Laufe der Woche gemachte und für die Unfallbekämpfung wichtige Beobachtungen mitgeteilt sowie Wünsche und Vorschläge zur Unfallverhütung ausgesprochen werden. Von Zeit zu Zeit werden zur Stunde der Unfallverhütung durch die Werksleitung auch besondere Aufgaben gestellt, z. B. die Ueberprüfung bestimmter Einrichtungen, wie Verkehrswege, Verkehrsmittel, Hebeeinrichtungen usw.

Diese Mitteilung regt vielleicht an, auch anderwärts ähnliches in kleinerem oder größerem Rahmen vorübergehend oder noch besser in bestimmten Zeitabschnitten zu erproben. Am Ziel der Unfallverhütung, Zahl und Schwere der Betriebsunfälle herabzudrücken, muß unablässig gearbeitet werden. Um so geringer sind dann auch die durch Betriebsunfälle entstehenden Ausfälle für den Betrieb.

Vernichtung von Unfallverhütungsvorschriften als Sachbeschädigung

Die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind in den unfallversicherungspflichtigen Betrieben von den Unternehmern auszuliegen. Aushänge, Merkblätter u. dgl. sind in der von der Berufsgenossenschaft bestimmten Weise bekanntzumachen. Jeder Versicherte hat unter gewissenhafter Beachtung dieser Vorschriften für seine und seiner Mitarbeiter Sicherheit zu sorgen.

Der Arbeiter M. in G. wurde dabei überrascht, als er solche der Warnung und Unterrichtung der Versicherten dienenden Aushänge mit dem Vorsatz, sie zu vernichten, herunterriß. Er wurde deshalb vom Amtsgericht in G. wegen schwerer Sachbeschädigung zu einem Monat Gefängnis rechtskräftig verurteilt.

Unfallverhütungsvorschriften müssen vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus im Interesse der Erhaltung der Produktion und Wehrkraft unseres Volkes strengstens beachtet werden. Die böswillige Vernichtung bedeutet eine schwere Gefährdung der Gesundheit und Arbeitskraft der schaffenden Volksgenossen.

Eintragung der Teilnahme an Lehrgemeinschaften des deutschen Berufserziehungswerkes der DAF. in das Arbeitsbuch

Der Reichsarbeitsminister hat am 12. 8. 1941 durch Runderlaß (Reichsarbeitsblatt I, S. 363) die Bestimmungen seines Runderlasses vom 26. November 1940 über die Eintragung der Teilnahme an Lehrgemeinschaften des deutschen Berufserziehungswerkes der DAF. in das Arbeitsbuch geändert. Der Runderlaß führt in einem neuen Verzeichnis die gemeinsam mit der DAF., Zentralbüro — Amt für Berufserziehung und Betriebsführung —, ausgewählten Lehrgemeinschaften von besonderer arbeitseinsatzmäßiger Bedeutung, die zur Eintragung im Arbeitsbuch zugelassen werden, auf. Als Begründung für die Auswahl dieser Lehrgemeinschaften führt der Runderlaß an, daß ihr Besuch die Teilnehmer auf Grund der erworbenen zusätzlichen Berufskennntnisse aus dem Kreise der Angehörigen desselben Berufes heraushebt und den Grad ihrer Einsatzfähigkeit über das durchschnittliche Maß erhebt.

Der Anspruch des Soldaten auf seinen alten Arbeitsplatz

Das Landesarbeitsgericht in Essen hat in einem Urteil zu der Frage Stellung genommen, ob der Betriebsführer dem entlassenen Soldaten einen anderen Arbeitsplatz zuweisen kann mit der Begründung, der Ersatzmann habe sich inzwischen besonders bewährt und eigne sich gerade

für diesen Posten hervorragend. Nach einem Bericht des Amtes für Rechtsberatungsstellen der DAF. heißt es in dem Urteil u. a.: „Eine Ueberprüfung der Fähigkeiten und der Eignung des zurückkehrenden Soldaten etwa im Vergleich mit den Leistungen seines Nachfolgers muß auf alle Fälle vermieden werden. Ohne Zweifel hat der entlassene Soldat auch dann Anspruch auf seinen alten Arbeitsplatz, wenn ein Ersatzmann diesen Platz innehat. Selbst wenn sich auch der Ersatzmann auf diesem Arbeitsplatz besonders bewährt hat, ist es nicht angängig, den Zurückkehrenden auf einen anderen Arbeitsplatz zu verweisen, für den weniger günstige Arbeitsbedingungen gelten.“

Krankenversicherung für Hinterbliebene des jetzigen Krieges beitragsfrei

Die im Jahre 1939 für Hinterbliebene des Weltkrieges geschaffene „Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene“ wurde durch Erlaß des Reichsarbeitsministers, des Reichsministers des Innern und des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18. August 1941 wesentlich erweitert. Es werden vom 1. Oktober 1941 an auch die Hinterbliebenen der neuen Wehrmacht, der Waffen-~~ff~~, des RAD. und Hinterbliebene, die nach der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 versorgt werden, mit einbegriffen; ebenso die Hinterbliebenen, die nach dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtsversorgungsgesetz von 1921, dem Reichswasserschutzversorgungsgesetz und dem Kriegspersonenschädengesetz von 1921 versorgt werden. Die Versicherten erhalten die vollen Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung. Barleistungen (z. B. Krankengeld) werden in der Regel nicht gewährt, weil der Lebensunterhalt bereits durch Fürsorge- und Versorgungsbezüge gewährleistet ist. Die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene wird von der Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. der Landkrankenkasse des Wohnorts der Hinterbliebenen durchgeführt. Die gesamten Krankenkassenbeiträge zahlt das Reich, der Versicherungsschutz wird den Hinterbliebenen also kostenlos gewährt.

Vergünstigungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer für Hinterbliebene von Gefallenen

Der Reichsfinanzminister hat durch Erlaß vom 20. Juni 1941 die Reihe der steuerlichen Vergünstigungen für Hinterbliebene von Gefallenen erweitert. Es sind nunmehr die gefallenen Wehrmachtangehörigen und ihnen gleichgestellte Zivilpersonen bei der Besteuerung der Hinterbliebenen für die Bemessung des Höchstbetrages der Sonderausgaben mit zu berücksichtigen. Dadurch erhalten die Hinterbliebenen einen höheren steuerfreien Betrag zugebilligt. Die Berücksichtigung gilt für das Todesjahr und für das Kalenderjahr, das dem Todesjahr folgt. Voraussetzung ist bei der Besteuerung der Eltern, daß sie für das Kind Kinderermäßigung erhalten. Die neue Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 an, gegebenenfalls sind im Billigkeitswege auch Erstattungen möglich.

Zahlung von Trennungszulagen in allen Wirtschaftszweigen möglich

Der Reichsarbeitsminister hat in einer im Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Anordnung bestimmt, daß für die Dauer des Krieges die verheirateten und die ihnen gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder in allen Zweigen der deutschen Wirtschaft vom 15. Mai 1941 an ein Trennungsgeld in Höhe bis zu 1,50 RM. je Kalendertag erhalten können, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten müssen, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Durch diese Anordnung können die Betriebe Härten, die sich aus der erzwungenen Trennung des Gefolgschaftsmitgliedes von seinem Wohnort ergeben, weitestgehend mildern, ohne gegen den allgemeinen Lohnstopp zu verstoßen. Soweit schon Trennungsgelder gegeben worden sind, bleiben diese in der alten Höhe bestehen.

Nachrichten des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF.

Wohnungs- und Siedlungsbau

Deutscher Hausrat bestimmt den Wohnstil und verdrängt den Garniturzwang

In der Zeit zwischen Plüschtrodelsofa und Stahlrohrsessel, die den Wandel unserer Lebensformen dokumentieren, haben wir schon ein wenig gelernt, mit der Arbeit und dem Raum besser hauszuhalten, doch blieb noch immer viel zu wünschen übrig. Der Grund dafür war in der Hauptsache der, daß das Ideal der „Guten Stube“ anscheinend durchaus nicht zu beseitigen war. Vom „Salon“ war man freilich abgekommen; an dessen Stelle trat dann jedoch das „Speisezimmer“ oder das „Herrenzimmer“. Ein Wohnungstyp aber fehlte gerade bei den Einrichtungen, bei denen er am nötigsten gewesen wäre: die einfache, zweckmäßige Wohnstube, die der Hausfrau nicht durch übermäßige Pflege viel Arbeit machte und den Familienmitgliedern wirklich zum Mittelpunkt ihres häuslichen Lebens werden konnte. Die Entwicklung unseres Hausrats entsprach durchaus nicht der Umstellung unseres Lebensstils, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat.

Es ist das Verdienst des Reichsheimstättenamtes der DAF., daß hier ein grundlegender Wandel durch die Schaffung des Begriffs „Deutscher Hausrat“ eingetreten ist. An diesen Begriff ist anfänglich viel herumgedeutet worden; vor allen Dingen wurde mißverständlich angenommen, daß es sich bei diesen Möbeln nur um Hausrat einfachster Art für Siedlerwohnungen und dergl. handeln würde — und mancher quälte sich schon mit dem unangenehmen Gedanken an die „deutsche Einheitswohnung“ herum und prophezeite die Uniformierung unseres gesamten Wohnungswesens.

Nun — wer einmal die Mustersammlung des Reichsheimstättenamtes in ihrer Vielgestaltigkeit gesehen hat, weiß, daß von einer „Uniformierung“ keine Rede sein kann. Eines nur ist allen diesen Möbeln gemeinsam: sie sind bis ins kleinste durchdacht, zweckmäßig, einwandfrei in der Herstellung; sie nehmen in ihren Abmessungen Rücksicht auf die Ausmaße einer modernen Wohnung und ihre stilvolle Form, die sich alles kurzlebigen modischen Beiwerks enthält, erspart der Hausfrau viel Arbeit. Sie passen sich den Wohnbedürfnissen der verschiedensten Bevölkerungsklassen an, und man findet unter den Vorbildern des „Deutschen Hausrats“ die Siedlerwohnküche ebensogut wie das wirklich für diesen Gebrauch bestimmte Speisezimmer für die Haushalte der Stadtbewohner.

Eine mit deutschem Hausrat ausgestattete Wohnung bietet dem, der sie benutzt, etwas, was in den Wohnungen alten Stils oft vor lauter Möbeln nicht mehr vorhanden war: Platz zum Leben für die Menschen.

Die Möbel des „Deutschen Hausrats“ tragen alle das Gütezeichen der Deutschen Arbeitsfront, das vom Reichsheimstättenamt für solche Gegenstände verliehen wird, die in Form, Qualität und Preis allen Anforderungen entsprechen. Dieses Zeichen bietet damit dem Käufer die Garantie, daß die damit versehenen Gegenstände genauestens geprüft sind und daß ihre Form sowie ihre Verarbeitung als einwandfrei befunden wurde.

Wie erwirbt man nun das Gütezeichen? — Der Handwerksmeister oder Betriebsführer unterbreitet dem Reichsheimstättenamt über das Gauheimstättenamt Berlin der DAF. Entwürfe von Möbeln oder sonstigen Hausratsgegenständen, die er in seinem Betriebe herzustellen beabsichtigt oder bereits herstellt. Eine 1:10-Strichzeichnung (Lichtpause) ist die gegebene Entwurfstechnik. Beigefügt werden dann noch Schnitte über wesentliche Einzelteile, Materialproben, Kalkulationen und möglichst auch Photos.

Besitzt der Antragsteller nicht selbst geeignete Entwürfe, so können sie ihm gegen Erstattung einer Schutzgebühr vom Gauheimstättenamt Berlin der DAF. zur Verfügung gestellt werden —, das Urheberrecht an dem Entwurf bleibt aber dem Gauheimstättenamt erhalten.

Das Gauheimstättenamt behält sich das Recht vor, dem Antragsteller gegebenenfalls Auflagen zur Abänderung des Entwurfes zu machen, falls der eingereichte Entwurf Mängel aufweist.

Bei Möbeln wird dem Antragsteller zur Pflicht gemacht, das betreffende Stück nach den Vorschriften der RAL 430 c herzustellen. Der Wortlaut dieser Bedingungen ist beim Beuth-Verlag, Berlin SW 68, Dresdener Straße 97, gegen eine geringe Gebühr zu beziehen.

Sind im Verlaufe dieses Bearbeitungsverfahrens alle Bedingungen erfüllt, dann kann das Reichsheimstättenamt dem Antragsteller das Recht zur Führung des Gütezeichens für das betreffende Möbel erteilen.

Da nun der Zug zum „Markenartikel“, d. h. der durch eine besondere Kennzeichnung als immer gleich in der Qualität garantierten Ware, eine Tendenz ist, die in den letzten Jahren immer schärfer hervortrat, so darf angenommen werden, daß auch das „Gütezeichen“ bei Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen für den Käufer bald ein vertrauter Begriff sein wird. Und die Beliebtheit der Hausratmöbel wird noch dadurch gesteigert werden, daß sie durch ihre serienmäßige Herstellung sich bald erheblich billiger stellen werden als die Möbel, die nur in verhältnismäßig geringer Anzahl hergestellt werden können, weil sie durch ihre Form an eine gewisse Mode gebunden sind! Wichtig ist aber vor allen Dingen die Tatsache, daß hier Möbel geschaffen werden, die wirklich der Lebensform des Menschen unserer Zeit entsprechen.

Welche Verschiedenheit in der Einrichtung der Wohnung schon heute möglich ist, zeigen einige Beispiele. Da sind drei Wohnzimmer, zwei davon mit durchaus gleichen Stuhltypen — bei dem dritten sind sie in der Form nur unwesentlich verschieden. Und doch gibt jedes der Zimmer einen völlig anderen Eindruck. Die gemütliche Speiseecke im Familienwohnzimmer vermittelt ein völlig anderes Bild als der runde Tisch am Fenster der Wohnung eines jungen Ehepaares (dieses Zimmer könnte, ergänzt durch ein Ruhebett, auch das Wohnschlafzimmer eines alleinstehenden Menschen sein) oder die durch eine Liege- und Sitzbank ergänzte Fenstercke mit dem kleinen Schreib- und Arbeitstisch.

Hier die richtige Form auswählen und die Kauflustigen entsprechend zu beraten, ist die wichtigste Aufgabe; denn der anscheinend ein für allemal festgelegte Begriff von der zusammengehörigen „Garnitur“ muß so schnell wie möglich zum Verschwinden gebracht werden. Vor allem die Sitzmöbel müssen sich dem wirklichen Wohnbedarf des Käufers anpassen, denn sie gehören in vielen Fällen zu den Ergänzungskäufen, durch die eine Wohnung erst das persönliche Gepräge ihrer Bewohner erhält.

Uebrigens wartet hier noch eine Aufgabe des Möbelherstellers — eine Aufgabe, die in vielen Fällen vernachlässigt worden ist: Noch sieht man selten die Kombination eines Sitzmöbels, das geeignet ist, in Einzelfällen auch als „Gastbett“ zu dienen. Der Raum der meisten Stadtwohnungen gestattet nicht mehr, ein Gastzimmer ein für allemal bereitzuhalten und in der Zwischenzeit als Raum unausgenutzt zu lassen. Die „Couch“ oder „Chaiselongue“ aber ist wieder keine zufriedenstellende Lösung, da sie als Sitzmöbel nur sehr beschränkt ihren Zweck erfüllt. Sie ist zu breit, um auf ihr behaglich angelehnt sitzen zu können, und zu niedrig, um als Sitzmöbel bei einem normalen Tisch in Betracht zu kommen. Eine Ruhebänk ist das Gegebene — doch hat bisher noch keine der vorgelegten Formen restlos von ihrer Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit überzeugen können.

Die Tendenz der „Hausrat“-Bewegung geht keinesfalls auf eine Uniformierung hinaus. Die privateste Sphäre eines Menschen, das Heim, soll unangetastet bleiben. Die Arbeiten des Reichsheimstättenamtes zielen im Gegenteil gerade darauf hin, allen Menschen die größtmögliche Gelegenheit zu geben, sich im wirklichen Sinne des Wortes eine „Wohnung nach Maß“ anzuschaffen — eine Wohnung, die für jeden Einzelfall passend zusammengestellt werden kann, während bisher die Idee der „zusammengehörigen Garnitur“ ihnen oftmals die Anschaffung von Möbeln diktierte, die mit ihrem wirklichen Lebensstil absolut im Widerspruch standen.

Besuchermeldungen

Im Monat September 1941 wurden im Rahmen der Betreuungsarbeiten des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF. beraten:

Kreisverwaltung	I	1429	Volksgenossen
„	II	394	„
„	III	940	„
„	IV	750	„
„	V	680	„
„	VI	615	„
„	VII	757	„
„	VIII	259	„
„	IX	322	„
„	X	885	„
Gauverwaltung	252	„

Insgesamt 7283 Volksgenossen

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin

Seit ihrer Gründung hat die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, unter Mitarbeit der Kreisheimstättenwalter der DAF. insgesamt

RM 10 451 550,—

Betriebsführerdarlehensmittel erworben. Davon sind den Wohnungsunternehmen zur Restfinanzierung ihrer bereits durchgeführten, in Durchführung befindlichen, genehmigten und in das Bauprogramm des ersten Nachkriegsjahres aufgenommenen Bauvorhaben

RM 6 108 248,—

gegen Abschluß ordnungsgemäßer Darlehensverträge vermittelt worden. Der Abschluß weiterer Darlehensverträge über eine Vertragssumme von insgesamt

RM 2 550 500,—

steht bevor, während die Hergabe eines Betrages in Höhe von

RM 1 792 802,—

an Berliner Wohnungsunternehmen in Bearbeitung ist. Darüber hinaus stehen der Arbeitsgemeinschaft von seiten namhafter Berliner Betriebe nach Zusagen für das weitere Bauschaffen in Aussicht.

Durch den hier nachgewiesenen Erfolg ihrer Arbeiten hat die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, im Verlauf ihrer knapp zweijährigen praktischen Tätigkeit den Beweis für die Richtigkeit ihrer Gründung erbracht und ihren Einsatz im Rahmen des Erlasses des Führers über den kommenden sozialen Wohnungsbau gerechtfertigt.

Betr.: Schulung

Wie bereits in „Technik und Kultur“ Nr. 9 vom 15. 9. 1941 bekanntgegeben, werden ab 1. 10. 1941 von den Kreisheimstättenwaltern alle neu hinzugekommenen Heimstättenwalter erfaßt, um an einer Schulung auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens teilzunehmen. Diese Schulung soll den Heimstättenwaltern ein bestimmtes Wissen über das Wohnungs- und Siedlungswesen vermitteln, das sie in die Lage versetzt, dieses Arbeitsgebiet völlig

zu beherrschen und die ihnen gestellten Aufgaben, wie sie in „Technik und Kultur“ Heft 3/1941 veröffentlicht worden sind, zu erfüllen. Den Kreisheimstättenwaltern ist mit der Durchführung dieser Schulung eine Aufgabe gestellt, die eine völlige Beherrschung ihres Aufgabengebietes und eine eingehende Kenntnis des Wohnungs- und Siedlungswesens im Gau Berlin voraussetzt. Tag, Zeit und Ort der Schulung, die ab 1. November 1941 durchgeführt wird, ist bis zum Beginn dieses Termins dem Gauheimstättenamt schriftlich bekanntzugeben.

Betr.: Sammlung von Kürbiskernen

Auch in diesem Jahre verspricht die Kürbisernte eine außerordentlich gute zu werden. Wir kennen alle die Bedeutung dieser Frucht im Rahmen ihrer vielseitigen Verwendungsmöglichkeit. Darum soll auch jetzt wieder auf den Anfall von Kürbiskernen und ihre rechtzeitige Lagerung und sachgemäße Behandlung geachtet werden. In diesem Zusammenhang erinnern wir die Kreisheimstättenwalter an unser Rundschreiben vom 15. 9. 1941 und an die Durchführung der in ihm enthaltenen Anweisungen.

Betriebsführerdarlehen

Kreisverwaltung	RM	Wohnungen
II	437 500,—	250
	600 000,—	385
III	30 000,—	30
	132 000,—	42
IV	294 000,—	196
V	75 360,—	48
VII	9 000,—	6
	50 000,—	50

Bau- und Betreuungsgesellschaft der DAF.

Die Bau- und Betreuungsgesellschaft der DAF., m. b. H., Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1—2, hat ihr Stammkapital um 3 Millionen Reichsmark auf 4 Millionen Reichsmark erhöht.

Gaufachstelle Haus- und Grundstückswesen

Bestimmungen über das Verfahren bei der Erstattung geldlicher Aufwendungen für die Herrichtung von Luftschutzräumen usw.

In den in Nr. 9 dieser Zeitschrift bereits veröffentlichten Bestimmungen über die Bezahlung der Kosten für Luftschutzräume und Brandmauerdurchbrüche war darauf hingewiesen worden, daß nähere Bestimmungen über das Erstattungsverfahren nach ergehen. Diese Bestimmungen sind nunmehr vom Reichsminister der Finanzen am 15. 8. 1941 erlassen und im Reichsministerialblatt vom 29. 8. 1941 bekanntgegeben worden. Sie sind besonders wichtig, weil sie Antragsfristen sowie Bestimmungen über die zu stellenden Anträge enthalten.

Geldliche Aufwendungen werden erstattet:

- a) für die Herrichtung von Luftschutzräumen,
- b) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
- c) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht festeingebauten elektrischen Heizöfen und Heizsonnen,
- d) für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen, und zwar für Maßnahmen, die seit dem 1. 10. 1940 durchgeführt worden sind, während für Maßnahmen, die vor dem 1. 10. 1940 durchgeführt worden sind, nur dann Erstattungen gewährt werden, soweit die geldlichen Aufwendungen den umlagefähigen Höchstbetrag überstiegen haben.

Die Frage, ob Maßnahmen vor dem 1. 10. 1940 oder nach diesem Zeitpunkt durchgeführt worden sind, kann dann strittig sein, wenn die Maßnahmen in einzelnen Herrichtungen bestehen. Ist eine solche einzelne Herrichtung zwar vor dem 1. 10. 1940 vorgenommen worden, aber erst nach dem 30. 9. 1940 beendet, so gilt die einzelne Herrichtung als seit dem 1. 10. 1940 durchgeführt.

Erstattet werden die Kosten für die Beheizung.

Ist für die elektrische Beheizung kein besonderer Zähler vorhanden, so sind die monatlich für die Beheizung des Luftschutzraumes aufgewendeten Kosten nach den Unterlagen zu ermitteln. Die Kosten werden nur einmal jährlich in einer Summe erstattet. Der zu erstattende Mindestbetrag beträgt RM 10,— pro Jahr.

Besonders wichtig sind die Antragsfristen. Anträge auf Erstattung von Aufwendungen, die den umlagefähigen Höchstbetrag übersteigen und die vor dem 1. Oktober 1940 gemacht worden sind, müssen spätestens am 31. Dezember 1941 gestellt werden. Anträge

betr. Aufwendungen für Maßnahmen seit dem 1. Oktober 1940 können nach der Fertigstellung der einzelnen Herrichtungen gestellt werden. Anträge auf Erstattung der Kosten für die Beheizung sowie der Mietminderungen für die Zeit vom 1. Oktober 1940 bis 30. September 1941 sind spätestens am 31. Dezember 1941 zu stellen.

Jeder Antrag muß die Bezeichnung des Grundstücks, den Namen und die Anschrift des Hauseigentümers, ferner die Versicherung, daß seine Angaben richtig sind, und die Angabe des Bank- oder Postscheckkontos, auf das der Erstattungsbetrag überwiesen werden soll, enthalten.

Der Antrag muß weiterhin eine Zusammenstellung der einzelnen Herrichtungen sowie der einzelnen geldlichen Aufwendungen enthalten, z. B.:

Maurerarbeiten für die Sicherung von Fensteröffnungen	RM
Zimmererarbeiten f. d. Absteifung der Decke	RM
	zusammen RM

Quitierte Rechnungen sind beizufügen.

Bei Anträgen auf Erstattung der Beheizungskosten ist stets anzugeben, wie der Kostenbetrag ermittelt ist.

Den Anträgen auf Erstattung von nicht umlagefähigen Aufwendungen vor dem 1. Oktober 1940 sind beizufügen:

Ein Verzeichnis der Mieter mit Jahresmieten und Umlagebeträgen sowie eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschutzbundes über die Notwendigkeit der Maßnahmen und Angemessenheit der Kosten.

Diese gutachtliche Äußerung ist auch den Anträgen auf Erstattung von Kosten seit dem 1. Oktober 1940 beizufügen.

Haben öffentliche Dienststellen oder Betriebe, die zum Werkluftschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören, auf dem Grundstück neben anderen Berechtigten Räume in Benutzung, dann hat der Hauseigentümer die Dienststellen oder die Betriebe in seinem Antrag zu benennen. Ob ein Betrieb zum Werkluftschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehört, bestimmt der örtliche Luftschutzleiter.

Die öffentlichen Dienststellen oder Betriebe, die zum Werkluftschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören, sind dem Hauseigentümer gegenüber beitragspflichtig. Diese beitragspflichtigen Beträge sind in dem Antrag von den entstandenen

Kosten abzusetzen. Das Finanzamt prüft die Anträge. Es kann dem Antragsteller aufgeben, den Antrag zu ergänzen oder Aufklärung in mündlicher Verhandlung zu geben.

Das Finanzamt stellt den Erstattungsbetrag fest und veranlaßt die Auszahlung.

Wohnungen für Kinderreiche

Zum besseren Verständnis der Anordnung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin über die Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien vom 5. 3. 1941 sei folgendes der Beachtung empfohlen:

Bei der Ermittlung der Zahl der aufzunehmenden kinderreichen Familien ist von der Gesamtheit aller Wohnungen im Hause, also einschließlich der Wohnungen mit weniger als zwei Zimmern und einschließlich der Hauswartwohnung, jedoch mit Ausnahme der Ladenwohnungen, auszugehen. Wohnungen, die weniger als zwei Zimmer und Küche enthalten, wobei als Zimmer nur Räume gelten, die wenigstens 10 qm groß und mit einer Heizvorrichtung versehen sind, brauchen nicht an Kinderreiche vermietet zu werden. Eine Wohnung wird frei, wenn das für sie bestehende Mietverhältnis durch Zeitablauf, Kündigung oder Tod des Mieters oder Räumung infolge Urteils endet. Nach der amtlichen Erläuterung zur Anordnung vom 5. 3. 1941 gilt eine Wohnung auch dann als frei werdend, wenn sie getauscht werden soll. Der Vermieter darf daher, wenn er noch nicht die genügende Zahl kinderreicher Familien in seinem Hause zu wohnen hat, bei Erteilung der Tauschgenehmigung nur eine kinderreiche Familie aufnehmen. Wenn eine Wohnung frei wird, so muß diese Wohnung an Kinderreiche vermietet werden. Ein Austausch innerhalb des Hauses etwa dergestalt, daß der Inhaber einer kleineren Wohnung die größere freiwerdende bezieht und dann seine frühere kleinere für Kinderreiche zur Verfügung stellt, ist nicht erlaubt. Der Vermieter hat, wenn er sich bei der Vergabe der Wohnung im Rahmen der Vorschriften der Anordnung hält, völlige Handlungsfreiheit. Er kann sich also den Mieter unter den kinderreichen Familien selbst aussuchen. Findet er keine solche Familie, so muß er die Wohnung beim zuständigen Bezirksbürgermeister anmelden, der ihm kinderreiche Familien als Mieter zuweist. Vor der Vermietung einer für Kinderreiche vorgesehenen Wohnung muß sich der Vermieter die Sicherheit dafür verschaffen, daß der neue Mieter tatsächlich kinderreich ist, also ständig mindestens drei Kinder unter 16 Jahren im Haushalt hat. Auch die zuweilen getroffene Vereinbarung, daß ein Mieter seine Wohnung zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich aufgibt, seinen bestehenden Mietvertrag also aufrechterhält und die Wohnung einem Untermieter überläßt, bedeutet eine unzulässige Umgehung der Anordnung. Der Vermieter trägt die Verantwortung dafür, daß die Vorschriften genauestens eingehalten werden.

Luftschutzkosten

Nach § 2, Absatz 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz hatten neben den für die Errichtung des behelfsmäßigen Luftschutzraumes Verantwortlichen u. a. alle Personen, also auch die Mieter, zur Durchführung dieser Maßnahme beizutragen, und zwar durch Bereitstellung geeigneter Räume, von Baustoffen, Geräten und dergl., durch Arbeitsleistung, durch Bereitstellung von Einrichtungsgegenständen und letzten Endes durch Geldbeträge. Die nach Ausnutzung aller Möglichkeiten dann noch entstehenden Kosten konnte der Hauseigentümer auf die Mieter entsprechend der Höhe ihrer Miete umlegen, wobei insgesamt ein Betrag nicht überschritten werden durfte, der 5% der reinen Jahresmiete des Hauses entspricht.

Die Kosten für Sammelheizungen und Warmwasserversorgungen waren ausgeschlossen. Bei Festmiete bedeutete das den Abzug von 10% der Sammelheizung und 5% für Warmwasserversorgung.

Der Mieter war nicht verpflichtet, einen höheren monatlichen Zuschlag als 5% der Monatsmiete zu entrichten.

Durch die zweiten Richtlinien vom 26. 7. 1941 ist hierin eine Änderung eingetreten. Das Reich erstattet nunmehr dem Hauseigentümer die von diesem zunächst vorschußweise zu tragenden Kosten, soweit sie den Gesamtbetrag von RM 10,— übersteigen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die Kosten, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind. Bei vor diesem Stichtag durchgeführten baulichen und handwerklichen Maßnahmen verbleibt es hinsichtlich der Kosten bei der alten Regelung.

Wenn sich Vermieter und Mieter über die Höhe der Umlageforderungen nicht einigen können, dann setzt das zuständige Amtsgericht auf Antrag die Höhe der Geldbeträge fest.

Bei Streitfällen sollen die Beteiligten einen gütlichen Ausgleich suchen. Für die Herbeiführung dieses Ausgleiches ist die Deutsche Arbeitsfront, Gaufachabteilung Haus- und Grundstückswesen, zuständig.

In den Fällen, in denen die Vorschriften über die Erstattung geldlicher Aufwendungen durch das Reich für die Herrichtung von Luftschutzräumen vom 26. 7. 1941 keine Anwendung finden, wenn die baulichen oder handwerklichen Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, verbleibt es also bei der Beitragsumlageverordnung vom 6. Februar 1941, nach der der Hauseigentümer, wie wir gesehen haben, die Kosten diesen Beitragsrichtlinien entsprechend auf die Mieter umlegen kann.

Die Frage, ob und inwieweit sich Untermieter solcher Mieter zu beteiligen haben, ist nicht ausdrücklich geregelt. Hierzu sind jedoch von Kammergerichtsrat Dr. Bülow (Reichsjustizministerium) in der „Deutschen Justiz“ 1941, Seite 237 ff. (insbesondere Seite 242) maßgebende Ausführungen erschienen, aus denen sich folgende Rechtslage ergibt: Aus Nr. 26 Abs. 1 der Beitragsrichtlinien vom 6. Februar 1941, worin es heißt, daß „Erstattungsansprüche der Mieter gegen ihre Untermieter unberührt bleiben“, ergibt sich zwar, daß diese Richtlinien in die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und Untermieter nicht eingreifen. Andererseits ergibt sich zwangsläufig daraus, daß die Untermieter zu Umlagen dem Hauseigentümer gegenüber nicht herangezogen werden können.

Der Untermieter hat lediglich dem Mieter (seinem Untervermieter) dann einen Teil der Umlagen, die dieser letztere zahlen muß, zu erstatten, wenn eine rechtliche Grundlage für einen derartigen Anspruch gegeben ist. Dies setzt aber voraus, daß zwischen dem Untervermieter und dem Untermieter eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist, wonach sich der Anspruch des Untervermieters auf Erstattung eines entsprechenden Umlageanteils gegen den Untermieter ergibt. Da solche Vereinbarungen erfahrungsgemäß regelmäßig nicht getroffen worden sind, besteht im Regelfall kein Anspruch des Untervermieters gegen den Untermieter auf entsprechende Beteiligung an den Luftschutz-Umlagebeiträgen.

Reichszuschüsse für die Teilung von Wohnungen, den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen sowie An- und Ausbauten zu Wohnzwecken. Siebente Reichszuschußaktion

Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. 3. 1940 (RABl. Nr. 10 T. 1, S. 139) können Reichszuschüsse für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Wohnungen gewährt werden, wenn durch die Teilung zwei oder mehrere Wohnungen, durch den Umbau eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden.

Als Umbau gilt auch die Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung oder Ausbau des Dachgeschosses.

Jede durch Teilung oder durch Umbau erstellte Wohnung muß für sich abgeschlossen sein. Als abgeschlossen gilt eine Wohnung dann, wenn sie neben den Wohnräumen eine eigene Küche, die erforderlichen Nebenräume und — wo die Möglichkeit gegeben ist — einen eigenen Zugang hat.

Es ist somit auch die Schaffung von Einraumwohnungen möglich, obwohl derartige Wohnungen nach wie vor in den meisten Fällen aus wohnungspolitischen Gründen abzulehnen sein werden.

In allen Fällen sollen mit den Zuschüssen Dauerwohnungen geschaffen werden; die erstellten Wohnungen oder Wohnungsteile müssen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren für Wohnzwecke benutzt werden können.

Wenn Wohnungen, die auf baupolizeiliche Anordnung hin wegen Baufälligkeit oder sonstiger Gefährdung der Bewohner geräumt worden sind, durch entsprechende Herrichtung wieder benutzbar gemacht werden, dann liegt in der Regel eine „Instandsetzung“ vor, für die ebenfalls Reichszuschüsse gemäß Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. 3. 1940 zur Verfügung stehen.

Zur Besserung der Wohnverhältnisse lediger und verheirateter Land- und Waldarbeiter sowie kinderreicher Familien mit mindestens 3 Kindern in häuslicher Gemeinschaft (auch Enkelkinder werden berücksichtigt) können Reichszuschüsse für An- und Ausbauten gewährt werden, selbst wenn dadurch keine selbständige Wohnung, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden.

Die Höhe des Reichszuschusses beträgt 50% der Baukosten.

Der Höchstbetrag ist auf RM 1200,— für jede neu erstellte Wohnung oder im Falle der Wohnungsteilung für jede Teilwohnung festgesetzt worden, sowie auf RM 600,— für jeden einzelnen An- oder Ausbau.

Der Höchstsatz von RM 600,— kann überschritten werden, wenn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, besonders wenn er kinderreich ist, die ausnahmsweise Gewährung eines Reichszuschusses bis zur Höhe von 50% der Gesamtkosten erforderlich erscheint.

Die Kosten haben sich in angemessener Höhe zu halten. Zur Antragstellung sind der Grundstückseigentümer, der ihm gleichstehend dinglich Berechtigte (Erbbauberechtigte oder Nießbraucher) und der Besitzer des Gebäudes berechtigt.

Als Besitzer kommen Mieter, Pächter, Zwangsverwalter usw. in Betracht, jedoch muß es sich um den Besitzer des Gebäudes handeln; der Besitzer (Mieter, Pächter) einzelner Räume ist nicht antragsberechtigt.

Auch juristische Personen sind antragsberechtigt.

Die Erhöhung des Reichszuschusses entspricht einem Bedürfnis der Praxis und wird Veranlassung geben, mehr wie bisher nicht benutzte Geschäftsräume (Läden, Büros) u. a. m. durch Umbau zu Wohnungen herzurichten.

Durch die Siebente Reichszuschußaktion, erläutert im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. 1. 1941, ist die Frist für die Beendigung von Arbeiten zur Teilung von Wohnungen und zum Umbau sonstiger Räume zu Wohnzwecken, die vorher auf den 31. 3. 1941 begrenzt war, bis zum gleichen Termin des Jahres 1942 verlängert worden.

Wichtig ist, daß der Antrag vor Beginn der Arbeiten gestellt wird. Nachträglich gestellte Anträge für die Gewährung des Zuschusses können nicht berücksichtigt werden. Dem Antrag sind ein neuer Kostenanschlag, eine baupolizeiliche Genehmigung und die schriftliche Erklärung, sich an die genannten Bedingungen zu halten, beizufügen. Erst nach Erhalt eines Vorbescheides darf mit dem Ausbau bzw. Umbau begonnen werden.

Gaufachstelle Berufstätige im Privathaushalt

Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen

Der Mangel an Hausgehilfinnen, der vor dem Kriege schon groß war, hat im letzten Jahr sehr an Umfang zugenommen. Besonders die kinderreiche Familie, die dringend auf eine Hilfskraft angewiesen ist, hat unter den jetzigen Verhältnissen zu leiden. Die Arbeitsanforderungen, die in kinderreichen Haushalten selbstverständlich größer sind als in jedem anderen, veranlassen unzählige Hausgehilfinnen, sich den für sie günstigsten Arbeitsplatz zu suchen. Um denjenigen Hausgehilfinnen, die bereit sind, in einem kinderreichen Haushalt zu schaffen, Ansporn zu geben, hat die Deutsche Arbeitsfront, Reichshauptfachgruppe Hausgehilfinnen, bereits 1939 an den Reichsarbeitsminister den Antrag gestellt, aus Staatsmitteln diesen Hausgehilfinnen eine Beihilfe nach gewissen Beschäftigungsjahren zu gewähren.

Durch Verordnung vom 12. 5. 1941 (RGBl. I, Seite 255) hat der Beauftragte des Vierjahresplanes dem Antrag stattgegeben. Die Durchführungsverordnung wurde unter dem 10. 7. 1941 durch den Reichsarbeitsminister erlassen und hat folgenden Wortlaut:

§ 1

„(1) Deutsche Hausgehilfinnen, die mindestens 4 Jahre als einzige ständige Hausgehilfin ganztätig in kinderreichen Haushaltungen deutscher Staatsangehöriger tätig sind, erhalten aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz eine Ausstattungsbeihilfe. Die Beihilfe kann auch für eine Tätigkeit in kinderreichen volksdeutschen Haushaltungen gewährt werden. Weibliche landwirtschaftliche Gesindekräfte erhalten die Ausstattungsbeihilfe, sofern sie neben der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten auch in der Haushaltung oder bei der Kinderbetreuung tätig sind. Als Beschäftigungszeit gilt auch die Lehrzeit in der kinderreichen Haushaltung.

(2) Als kinderreich gelten Haushaltungen mit mindestens drei Kindern unter 14 Jahren. Ueberschreiten Kinder die Altersgrenze von 14 Jahren während der Dauer der Beschäftigung der Hausgehilfin, so kann auch die weitere Beschäftigung in dieser Haushaltung angerechnet werden.

(3) Sind in der Haushaltung mehr als drei Kinder unter 14 Jahren vorhanden, so kann die Ausstattungsbeihilfe auch Arbeitskräften gewährt werden, die nicht als einzige Hausgehilfin tätig sind.

(4) Lehrzeiten und Beschäftigungszeiten in kinderreichen Haushaltungen seit dem 1. Januar 1939 werden berücksichtigt.

§ 2

Die Ausstattungsbeihilfe beträgt nach vierjähriger Beschäftigungszeit RM 600,— und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Beschäftigung um RM 150,—. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist RM 1500,—.

§ 3

(1) Die Ausstattungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Hausgehilfin zur Zeit der Antragstellung wohnt. Für den Antrag ist ein beim Arbeitsamt erhältlich Formblatt zu benutzen.

(3) Der Haushaltungsvorstand hat der Hausgehilfin die Beschäftigung in dem kinderreichen Haushalt auf einem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt zu bescheinigen.

§ 4

(1) Die Ausstattungsbeihilfe wird der Hausgehilfin bei Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres bar ausbezahlt.

(2) Ist die Anwartschaft auf die Ausstattungsbeihilfe vor der Verehelichung und vor Vollendung des 30. Lebensjahres erworben, so legt das Arbeitsamt in Höhe der Beihilfe ein verzinsliches Sperrguthaben zugunsten der Hausgehilfin bei einer Sparkasse an. Die Hausgehilfin kann über dieses Guthaben bei ihrer Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres verfügen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Mühe und Sorge der Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushalten anerkannt und belohnt. In keinem anderen Beruf ist eine Förderung aus Mitteln des Staates in solchem Umfang gegeben, wie sie nunmehr Hausgehilfinnen genießen. Da die Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Beihilfe auch dann gewährt wird, wenn Hausgehilfinnen von einem kinderreichen Haushalt in den anderen überwechseln, ist eine Bescheinigung bei einem Arbeitsplatzwechsel jeweils anzufordern. Zu beachten ist, daß die Bescheinigung u. a. Anzahl und Alter der Kinder enthält. Allen Hausgehilfinnen wird daher empfohlen, sofern sie seit 1939 in einem kinderreichen Haushalt beschäftigt und inzwischen ihre Stellung gewechselt haben, sich nachträglich den erforderlichen Nachweis zu beschaffen.

Die Gewährung der Ausstattungsbeihilfe wird manche Volksgenossinnen, die früher einmal im Haushalt beschäftigt waren, inzwischen aber einen Berufswechsel vorgenommen haben, veranlassen, in die Hauswirtschaft zurückzukehren.

Wenn auch der Mangel an Hausgehilfinnen durch die Verordnung in absehbarer Zeit nicht behoben werden kann, wird doch die kinderreiche Familie mehr als bisher von den Hausgehilfinnen bevorzugt werden.

Erstmalig wird die Verordnung 1943 wirksam. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Auszahlung der Beihilfe von RM 600,—, die sich für jedes weitere Beschäftigungsjahr um RM 150,— bis zum Höchstbetrage von RM 1500,— erhöht.

Fernverpflegung von Betrieben im Gau Berlin

durch: **„Zweckverband Fernverpflegung, Warmes Essen im Betrieb“**
Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1/2 Tel.: 67 00 13 App. 440

Hauptschriftleiter Günther Trauzettel VDI., Berlin NW 87, Agricolastr. 13, Fernruf: 39 36 88 / Verantwortlich für den Anzeigenteil und die Beilagen: Oskar Fanselow, Bln.-Neukölln, Hertzbergstr. 32 / Anzeigenpreis laut Preisliste Nr. 1 / Verlag: Walter Krieg Verlag, Berlin NW 40, Lüneburger Str. 21, Postscheckkonto: Berlin 389 87, Fernruf: 35 60 31 / Alle Rechte für sämtliche Beiträge einschl. die der Übersetzung vom Verlag vorbehalten / Nachdrucke aus dem Inhalt dieser Zeitschrift sind gestattet mit genauer Quellenangabe, unbeschadet der Rechte der Verfasser / „Technik und Kultur“ erscheint am 15. eines jeden Monats / Preis des Einzelheftes 0,50 RM, jährlich 6,— RM, halbjährlich 3,— RM / Bestellung bei jeder Buchhandlung, Postanstalt oder dem Verlag / Druck: Dr. Hans Muscike, Berlin SO 36, Taborstr. 21.